



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 3

154. Jahrgang

Köln, den 1. März 2014

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 43 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2014 35

Dokumente Vatikanischer Kongregationen

Nr. 44 Dekret über die Ausweitung der Kompetenz des Erzbischöflichen Offizialates Köln für den Bereich des Bistums Essen vom 12.10.2013 – Verlängerung um weitere 10 Jahre. 37

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 45 Sechzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 38

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 46 Satzung für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln. 43

Nr. 47 Satzung des Kirchensteuerrates des Erzbistums Köln. 45

Nr. 48 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. 48

Nr. 49 Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 6 MAVO – Diözesane Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln. 52

Nr. 50 Wahlordnung gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Beherbergungsbetriebe im Erzbistum Köln. 52

Nr. 51 Festsetzung des Wirtschaftsplans des Erzbistums Köln für das Jahr 2014 52

Nr. 52 Kirchensteuerbeschluss 2014 für das Erzbistum Köln 53

Nr. 53 Profanierung der Filialkirche St. Laurentius in Düsseldorf-Holthausen 53

Nr. 54 Aufhebung der Kirchlichen Bauregel (kBauR) für die Katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln von 01.10.2006 54

Nr. 55 Aufhebung der Kirchlichen Vergabeordnung (kVergO) für Bauaufträge der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln vom 01.09.2006 54

Nr. 56 Aufhebung der Kirchlichen Ausstattungsordnung (kAusO) vom 21.12.2001 54

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 57 Kirchliche Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln 54

Nr. 58 Kirchliche Vergabe-Richtlinien für Bauaufträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände (kVergRL) 60

Nr. 59 Kirchliche Ausstattungsrichtlinie (kAR) (Richtlinie für Pflege, Erhaltung und Neuanschaffung von Kultgegenständen) 62

Nr. 60 Aufhebung der Bekanntmachung „Bau und Einrichtung von Kirchen und Kapellen in karitativen Einrichtungen“ vom 23.04.2002 65

Nr. 61 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2014 65

Nr. 62 Weihe der Heiligen Öle/Chrisam-Messe 65

Personalia

Nr. 63 Personalchronik. 65

Nr. 64 Freie Pfarrstelle 67

Weitere Mitteilungen

Nr. 65 Frühjahrstreffen der Unio Apostolica 68

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 43 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2014

*Er wurde arm, um uns durch seine Armut reich zu machen
(vgl. 2 Kor 8,9)*

Liebe Brüder und Schwestern,

anlässlich der Fastenzeit lege ich euch einige Gedanken vor, in der Hoffnung, dass sie dem persönlichen und gemeinschaftlichen Weg der Umkehr dienen mögen. Ausgehen möchte ich von einem Wort des heiligen Paulus: »Denn ihr wisst, was Jesus Christus, unser Herr, in seiner Liebe getan hat: Er, der reich war, wurde euret wegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen« (2 Kor 8,9). Der Apostel wendet sich an die Christen von Korinth, um sie zu ermutigen, den Gläubigen von Jerusalem, die in Not sind, großzügig zu helfen. Was sagen diese Worte des heiligen Paulus uns Christen von heute? Was sagt uns heute der Aufruf zur Armut, zu einem Leben in Armut im Sinne des Evangeliums?

Die Gnade Christi

Zunächst einmal sagen sie uns, welches der Stil Gottes ist. Gott offenbart sich nicht durch die Mittel der Macht und des Reichtums dieser Welt, sondern durch jene der Schwäche und der Armut: »Er, der reich war, wurde euret wegen arm ...« Christus, der ewige Sohn Gottes, an Macht und Herrlichkeit dem Vater gleich, wurde arm; er ist herabgestiegen mitten unter uns, ist jedem von uns nahe gekommen; er entäußerte sich, »entleerte« sich seiner Gottesgestalt, um in allem uns gleich zu sein (vgl. Phil 2,7; Hebr 4,15). Die Menschwerdung Gottes ist ein tiefes Geheimnis! Doch der Grund all dessen ist die Liebe Gottes – eine Liebe, die Gnade, Großzügigkeit, Wunsch nach Nähe ist und die nicht zögert, sich für die geliebten Geschöpfe hinzugeben und zu opfern. Liebe bedeutet, das Schicksal des Geliebten voll und ganz zu teilen. Die Liebe macht einander ähnlich, sie schafft Gleichheit, reißt trennende Mauern nieder und hebt Abstände auf. Und eben dies hat Gott mit uns getan. Denn Jesus hat »mit Menschenhänden (...) gearbeitet, mit menschlichem Geist gedacht, mit einem menschlichen Willen (...) gehandelt, mit einem menschlichen Herzen geliebt. Gebor-

ren aus Maria, der Jungfrau, ist er in Wahrheit einer aus uns geworden, in allem uns gleich außer der Sünde« (ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Past. Konst. *Gaudium et spes*, 22).

Der Zweck des Armwerdens Jesu besteht nicht in der Armut an sich, sondern – wie der heilige Paulus sagt – darin, »*euch durch seine Armut reich zu machen*«. Dabei handelt es sich nicht etwa um ein Wortspiel oder um einen effekthascherischen Ausdruck! Diese Worte bringen die Logik Gottes auf den Punkt, die Logik der Liebe, die Logik der Menschwerdung und des Kreuzes. Gott hat das Heil nicht von oben auf uns herabfallen lassen, wie das Almosen dessen, der einen Teil des eigenen Überflusses mit mitleidiger Geste hergibt. Die Liebe Christi ist nicht solcher Art! Als Jesus in den Jordan hinabsteigt und sich von Johannes dem Täufer taufen lässt, tut er dies nicht, weil er der Buße, der Bekehrung bedarf. Er tut es, um sich mitten unter die Menschen zu begeben, die Vergebung brauchen, mitten unter uns Sünder, und um die Last unserer Sünden auf sich zu nehmen. Das ist der Weg, den er gewählt hat, um uns zu trösten, um uns zu retten und aus unserem Elend zu befreien. Uns beeindruckt die Worte des Apostels, der sagt, dass wir nicht durch den Reichtum Christi, sondern *durch seine Armut* befreit wurden. Und doch weiß der heilige Paulus sehr wohl um »den unergründlichen Reichtum Christi« (*Eph 3,8*), des »Erben des Alls« (*Hebr 1,2*).

Was also ist diese Armut, durch die Jesus uns befreit und uns reich macht? Es ist gerade die Art, wie er uns liebt, die Tatsache, dass er für uns zum Nächsten wird wie der barmherzige Samariter, der zu dem Mann hingeht, der halb tot am Straßenrand zurückgelassen wurde (vgl. *Lk 10,25ff*). Was uns wahre Freiheit, wahres Heil und wahres Glück schenkt, ist seine barmherzige, zärtliche und teilnahmevolle Liebe. Die Armut Christi, die uns reich macht, ist seine Menschwerdung, dass er unsere Schwächen, unsere Sünden auf sich nimmt und uns so an der unendlichen Barmherzigkeit Gottes teilhaben lässt. Die Armut Christi ist der größte Reichtum: Jesus ist reich durch sein grenzenloses Vertrauen auf Gott den Vater, dadurch, dass er sich in jedem Moment ihm anvertraut und dabei stets und ausschließlich seinen Willen und seine Ehre im Sinn hat. Er ist reich, wie es ein Kind ist, das sich geliebt fühlt und seine Eltern liebt und keinen Augenblick an ihrer Liebe und Zuwendung zweifelt. Der Reichtum Jesu ist seine *Sohnschaft*, seine einzigartige Beziehung zum Vater stellt das unumschränkte Vorrecht dieses armen Messias dar. Wenn Jesus uns dazu aufruft, sein „leichtes Joch“ auf uns zu nehmen, dann fordert er uns damit auf, uns mit dieser seiner „reichen Armut“ und seinem „armen Reichtum“ zu bereichern, seinen Geist der Sohnschaft und der Brüderlichkeit mit ihm zu teilen, Söhne und Töchter im Sohn, Brüder und Schwestern im erstgeborenen Bruder zu werden (vgl. *Röm 8,29*).

Nach Léon Bloy gibt es nur eine einzige wahre Traurigkeit: kein Heiliger zu sein. Wir könnten auch sagen, dass es nur ein einziges wahres Elend gibt: nicht als Kinder Gottes und als Brüder und Schwestern Christi zu leben.

Unser Zeugnis

Wir könnten nun meinen, dieser „Weg“ der Armut sei eben jener Jesu gewesen, während wir, die wir nach ihm kommen, in der Lage seien, die Welt mit geeigneten menschlichen Mitteln zu retten. Doch dem ist nicht so. In jeder Zeit und an jedem Ort rettet Gott weiterhin die Menschen und die Welt *durch die Armut Christi*, der arm wird in den Sakramenten, im Wort und in seiner Kirche, die ein Volk der Armen ist. Der Reichtum

Gottes kann nicht durch unseren Reichtum vermittelt werden, sondern immer ausschließlich durch unsere persönliche und gemeinschaftliche, vom Geist Christi beseelte Armut.

Wir Christen sind aufgerufen, es unserem Meister gleichzutun und die Not unserer Brüder und Schwestern anzusehen und zu berühren, sie auf uns zu nehmen und konkret zu wirken, um sie zu lindern. *Not* ist nicht gleichzusetzen mit *Armut*; *Not* ist Armut ohne Vertrauen, ohne Solidarität, ohne Hoffnung. Wir können drei Arten der *Not* unterscheiden: die materielle *Not*, die moralische *Not* und die spirituelle *Not*. Die *materielle Not* ist das, was gemeinhin als „Armut“ bezeichnet wird und von der jene Menschen betroffen sind, die unter menschenunwürdigen Umständen leben: ihrer Grundrechte beraubt und ohne die Möglichkeit, grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Wasser, Hygiene, Arbeit zu befriedigen oder sich persönlich und kulturell zu entfalten. Angesichts dieser *Not* bietet die Kirche ihren Dienst, ihre *diakonia* an, um den Bedürfnissen entgegenzukommen und diese Wunden, die das Antlitz der Menschheit entstellen, zu heilen. In den Armen, in den Letzten sehen wir das Antlitz Christi; indem wir die Armen lieben und ihnen helfen, lieben und dienen wir Christus. Ziel unserer Bemühungen ist es auch zu bewirken, dass die Verletzungen der Menschenwürde, die Diskriminierungen und Übergriffe, die vielfach die Ursachen der *Not* sind, weltweit ein Ende finden. Werden Macht, Luxus und Geld zu Götzen, so werden diese der Notwendigkeit einer gerechten Verteilung des Reichtums übergeordnet. Daher bedarf es dringend einer Umkehr der Gewissen zu den Werten der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Genügsamkeit und des Teilens.

Nicht minder beunruhigend ist die *moralische Not*, bei der die Menschen zu Sklaven von Lastern und Sünde werden. Wie viele Familien sind in ängstlicher Sorge, weil eines ihrer Mitglieder – zumeist ein junges – dem Alkohol, den Drogen, dem Glücksspiel oder der Pornographie verfallen ist! Wie viele Menschen können keinen Sinn mehr im Leben erkennen, sind ohne Zukunftsperspektiven und haben jede Hoffnung aufgegeben! Und wie viele Menschen geraten in diese *Not* durch ungerechte soziale Bedingungen; weil sie durch das Fehlen von Arbeitsplätzen der Würde beraubt werden, die damit verbunden ist, das Brot nach Hause zu bringen; aufgrund von Ungleichheit im Hinblick auf das Recht auf Bildung und Gesundheit. In solchen Fällen kann die moralische *Not* zu Recht als beginnender Selbstmord bezeichnet werden. Diese Form der *Not*, die auch finanziellen Ruin mit sich bringt, ist immer mit *spiritueller Not* verbunden. Diese sucht uns heim, wenn wir uns von Gott entfernen und seine Liebe ablehnen. Die Auffassung, dass wir uns selbst genügen und daher Gott, der uns in Christus seine Hand entgegenstreckt, nicht brauchen, führt uns auf einen Weg des Scheiterns. Allein Gott ist es, der wirklich rettet und befreit.

Das Evangelium ist das wahre Gegenmittel gegen die spirituelle *Not*: Der Christ ist aufgerufen, überallhin die befreiende Botschaft zu bringen, dass es die Vergebung des verübten Unrechts gibt, dass Gott größer als unsere Sünde ist und uns bedingungslos liebt, immer, und dass wir für die Gemeinschaft und für das ewige Leben bestimmt sind. Der Herr fordert uns auf, frohe Überbringer dieser Botschaft der Barmherzigkeit und der Hoffnung zu sein! Es ist schön, die Freude an der Verbreitung dieser guten Nachricht zu erfahren, den uns anvertrauten Schatz mit anderen zu teilen, um gebrochene Herzen zu trösten und vielen Brüdern und Schwestern, die von Finsternis umgeben sind, Hoffnung zu schenken. Es geht darum, Jesus zu folgen und es ihm gleichzutun, ihm, der den Armen

und Sündern entgegengegangen ist wie der Hirte dem verlorenen Schaf, und dies voller Liebe getan hat. Mit ihm vereint können wir mutig neue Wege der Evangelisierung und der Förderung des Menschen eröffnen.

Liebe Brüder und Schwestern, möge die gesamte Kirche während dieser Fastenzeit bereitwillig und eifrig jenen, die von materieller, moralischer und spiritueller Not betroffen sind, Zeugnis geben von der Botschaft des Evangeliums, das zusammengefasst ist in der Botschaft von der Liebe des barmherzigen Vaters, der bereit ist, in Christus jeden Menschen zu umarmen. Dies wird uns in dem Maße gelingen, in dem wir uns nach Christus richten, der arm wurde und uns durch seine Armut reich gemacht hat. Die Fastenzeit eignet sich ganz besonders zur Entäußerung. Und es wird uns gut tun, uns zu fragen, worauf wir verzichten können, um durch unsere Armut anderen zu helfen und sie zu bereichern. Vergessen wir nicht, dass wahre Armut schmerzt: Ein Verzicht, der diesen Aspekt

der Buße nicht einschließt, wäre bedeutungslos. Ich misstrauere dem Almosen, das nichts kostet und nicht schmerzt.

Der Heilige Geist, durch den wir wie »Arme [sind], aber doch viele reich machen; nichts haben und doch alles haben« (2 Kor 6,10), möge diese unsere Vorsätze unterstützen und in uns die Aufmerksamkeit und die Verantwortung gegenüber der menschlichen Not stärken, damit wir barmherzig werden und Barmherzigkeit üben. Diesem Wunsch schließt sich mein Gebet an, dass jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der Fastenzeit fruchtbringend zurücklegen möge. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Der Herr segne euch und die selige Jungfrau Maria behüte euch.

Aus dem Vatikan, am 26. Dezember 2013,
dem Fest des heiligen Diakons und Märtyrers Stephanus.

Papst Franziskus

Dokumente Vatikanischer Kongregationen

Nr. 44 Dekret über die Ausweitung der Kompetenz des Erzbischöflichen Offizialates Köln für den Bereich des Bistums Essen vom 12.10.2013 – Verlängerung um weitere 10 Jahre

Prot. N. 4150/13 SAT

Litteris die 23 septembris 2013 datis, Exc.mus Episcopus Essendiensis prorogationem petiit rescripti die 30 ianuarii 2009 ab hoc Supremo Tribunali concessi, quo Forum Metropolitanum Coloniense ad quinquennium fiebat competens ad cognoscendas et definiendas in primo iurisdictionis gradu causas iudiciales dioecesis Essendiensis.

Quibus prae habitis,

**SUPREMUM SIGNATURAE
APOSTOLICAE TRIBUNAL**

Re sedulo examinata;

Considerato quod causa gratiae impetrata in hunc diem perseverat nec brevi cessatura praevideatur;

Pro comperto habito contentu, quo, Exc.mo Episcopo Essendiensi teste, Rev.mus Vicarius iudicialis Coloniensis et Rev.dus Praeses sectionis instructoriae in dicione Essendiensi in bonum iustitiae administrandae impetratum rescriptum executioni mandaverunt;

Perpenso quod Em.mus Moderator Fori Metropolitanum Coloniensis suum consensum dedit;

Firmo tamen manente quo prorogatio competentiae, cessantibus causis motivis, cessare debet ac, proinde, hoc in casu tribunal pro dioecesi Essendiensi ad normam iuris restitutum erit (cf. can. 1419; art. 22, § 3 Instructionis *Dignitas connubii*);

Audito Rev.mo Promotore Iustitiae;

Vi art. 124, n. 2 Const. Apost. *Pastor bonus* necnon art. 24, § 1 Instructionis *Dignitas connubii*,

decrevit:

Iuxta preces, ad decennium.

Et notificetur omnibus quorum interest ad omnes iuris effectus.

Datum Romae, e sede Supremi Signaturae Apostolicae Tribunalis, die 12 octobris 2013.

L.S.
+ Raimundus Leo Card. BURKE,
Praefectus
+ Franciscus DANEELS,
o.praem., *Secretarius*

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 45 Sechzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung in Textform am 24.9.2013 die Sechzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24.6.2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Änderung der Satzung vom 7.9.2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012, Seite 48 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 15 *“Ausgleichsbetrag”* wird durch *“Finanzieller Ausgleich bei Beendigung der Beteiligung”* ersetzt.
 - b) Hinter § 15 werden folgende Paragraphen eingefügt:

“§ 15a Ausgleichsbetrag”
“§ 15b Amortisationsmodell”
 - c) Die Überschrift zu § 79 *“Inkrafttreten”* wird durch *“Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b”* ersetzt.
 - d) Hinter § 79 wird folgende Angabe angefügt:

“§ 80 Inkrafttreten”
 - e) Hinter § 80 wird folgende Angabe angefügt:

“ANHANG: Durchführungsvorschriften zu § 15a”
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

“(4) ¹Der Beteiligte ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich Veränderungen bei den in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Beteiligung aufgestellten Voraussetzungen mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen

 - a) Umfirmierungen,*
 - b) Änderungen der Rechtsform,*
 - c) Abweichungen von dem im kommunalen Bereich geltenden Versorgungstarifrecht,*
 - d) Verlegungen des juristischen Sitzes,*
 - e) die Auflösung oder Überführung in eine andere juristische Person,*
 - f) eine geplante oder durchgeführte Ausgliederung,*
 - g) der Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse,*
 - h) eine Gefährdung des dauerhaften Bestands des Beteiligten.”*
 - b) Die bisherigen Absätze 4, 4a, 5, 6 und 7 werden zu Absätzen 5, 5a, 6, 7 und 8.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 entfällt Satz 2.
 - b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 eingefügt:

“³Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Beteiligte seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungsspflicht unterliegender Beschäftigter nicht nachkommt (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a).”
 - c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
4. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

*“§ 15
Finanzieller Ausgleich bei Beendigung der Beteiligung*

(1) Im Falle der Beendigung des Beteiligungsverhältnisses hat der ausscheidende Beteiligte an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung einen finanziellen Ausgleich zu erbringen.

(2) ¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich der ausgeschiedene Beteiligte nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von Amortisationsbeträgen (§ 15b) entscheidet. ²Insolvenzfähige Beteiligte können den finanziellen Ausgleich in Form von Amortisationsbeträgen nur dann wählen, wenn sie mit der Entscheidung für Amortisationsbeträge spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

 - a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,*
 - b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder*
 - c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutsicherung versehenen Kreditinstituts*

in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags vorlegen. ³Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen. ⁴Auf Verlangen des ausgeschiedenen Beteiligten erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfanges nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung (§ 15b Abs. 1).“
5. Hinter § 15 wird folgender § 15a neu eingefügt:

*“§ 15a
Ausgleichsbetrag*

(1) ¹Der ausscheidende Beteiligte hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe der im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. ²Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags sind die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung bestehenden Leistungsansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen, soweit diese nicht durch das in der gesonderten Bilanz gemäß § 53 Absatz 3 Satz 2 ausgewiesene Vermögen der Kasse abgedeckt sind.

(2) ¹Der Ausgleichsbetrag ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für jeden gemäß § 53 geführten Abrechnungsverband der Pflichtversicherung zu ermitteln. ²Dabei wird pro Abrechnungsverband der Barwert der dem ausscheidenden Beteiligten zuzuordnenden Anwartschaften von Versicherten der Pflichtversicherung mit zum Zeitpunkt der Be-

endigung der Beteiligung erfüllter Wartezeit und Ansprüchen von Betriebsrentenberechtigten bestimmt, jeweils unter Einbeziehung künftiger Ansprüche potentieller Hinterbliebener.³ Die dafür maßgeblichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins und die biometrischen Rechnungsgrundlagen.⁴ Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in § 2 Absatz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes erhöht um 66 v. H. zugrunde zu legen.⁵ Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck in einer den beobachteten kassenindividuellen Verhältnissen entsprechenden modifizierten Form zu verwenden.⁶ Die jährliche Anpassung der Betriebsrente gemäß § 37 wird im Rahmen der Barwertermittlung berücksichtigt.⁷ Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars können vom Verwaltungsrat weitere, erforderlichenfalls auch abweichende Berechnungsparameter beschlossen werden.⁸ Einzelheiten der für die Bestimmung des Ausgleichsbetrags maßgeblichen Berechnungsparameter ergeben sich aus Durchführungsvorschriften zu § 15a, die einen Anhang zur Satzung bilden.⁹ Für jeden Abrechnungsverband wird der Barwert der dem ausscheidenden Beteiligten zuzuordnenden Verpflichtungen gemäß Satz 2 zum Barwert aller Verpflichtungen der Kasse gemäß Satz 2 ins Verhältnis gesetzt; der auf diese Weise bestimmte Verhältniswert wird mit dem vorhandenen Vermögen multipliziert und ergibt das anteilige Vermögen.¹⁰ Erfolgt die Beendigung der Beteiligung nicht zum 31. Dezember eines Jahres, sind die Berechnungen gemäß Satz 9 bezogen auf den 31. Dezember des Jahres vor dem Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung durchzuführen.¹¹ Der Ausgleichsbetrag ergibt sich, indem das gemäß Satz 9 berechnete anteilige Vermögen vom Barwert gemäß Satz 2 in Abzug gebracht wird.

(3) ¹Ist der ausscheidende Beteiligte durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Beteiligten hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen des ausgliedernden Beteiligten zuzurechnen.² Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Beteiligten entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich und damit dem ausscheidenden Beteiligten zuzuordnen sind, werden diese Ansprüche und Anwartschaften dem durch Ausgliederung entstandenen, ausscheidenden Beteiligten in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über den ausgliedernden Beteiligten pflichtversichert waren.³ Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 können von der Kasse berechnete Durchschnittsbeträge zugrunde gelegt werden.⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Beteiligter Pflichtversicherte von einem anderen Beteiligten im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(4) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit die Versicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen anderen Beteiligten oder mehrere andere Beteiligte, auf den oder auf die die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind, fortgesetzt wurden.

(5) ¹Werden von einem Beteiligten Arbeitsverhältnisse auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber übertragen oder begründet ein nicht beteiligter Arbeitgeber mit Arbeitnehmern des Beteiligten Arbeitsverhältnisse, ist die Kasse berechtigt, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zurechenbaren Ansprüche und Anwartschaften vom Beteiligten den anteiligen Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 bis 3 zu fordern.² Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche

und Anwartschaften dem übertragenen Versichertenbestand zurechenbar sind, so gelten Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu zahlen.² Liefert der ausgeschiedene Beteiligte die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags notwendigen Daten erst nach dem Ausscheiden, wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung berechnete Ausgleichsbetrag mit dem Rechnungszins gemäß Absatz 2 Satz 4 bis zum Ablauf des Monats der Datenlieferung aufgezinnt.³ Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

(7) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden dem ausscheidenden Beteiligten in Rechnung gestellt.”

6. Hinter § 15a wird folgender § 15b neu eingefügt:

“§ 15b
Amortisationsmodell

(1) ¹Auf Verlangen des ausscheidenden Beteiligten hat dieser über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Amortisationszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse jährliche Amortisationsbeträge zu zahlen.² Die Höhe der jährlichen Amortisationsbeträge wird für jeden gemäß § 53 geführten Abrechnungsverband der Pflichtversicherung so bestimmt, dass unter Anrechnung des anteiligen Vermögens gemäß § 15a Absatz 2 Satz 9 die im Amortisationszeitraum dem ausscheidenden Beteiligten zurechenbaren erwarteten Leistungen finanziert werden und zum Ende des Amortisationszeitraums ein Deckungskapital zur Ausfinanzierung der nach Ende des Amortisationszeitraums bei der Kasse verbleibenden, dem ausscheidenden Beteiligten zurechenbaren Ansprüche und Anwartschaften vorhanden ist.³ Das Deckungskapital zur Ausfinanzierung gemäß Satz 2 ist der zum Zeitpunkt des Ablaufs des Amortisationszeitraums zu erwartende Barwert gemäß § 15a Absatz 2 Satz 2.⁴ Als zurechenbare erwartete Leistung im Sinne des Satzes 2 werden die unter Zugrundelegung der biometrischen Rechnungsgrundlagen erwarteten Rentenleistungen angesetzt.⁵ Für die Berechnung der Amortisationsbeträge wird als Verzinsung im Amortisationszeitraum die im Jahr vor dem Ausscheiden erzielte durchschnittliche Nettoverzinsung des jeweiligen Abrechnungsverbandes in Ansatz gebracht, wobei unterstellt wird, dass der jährliche Amortisationsbetrag jeweils zu Beginn eines jeden Jahres des Amortisationszeitraums gezahlt wird.⁶ Zusätzlich zum Amortisationsbetrag wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2 v. H. des Amortisationsbetrages erhoben.⁷ Die Entwicklung des fiktiven Guthabens gemäß Absatz 2 ergibt sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Zahlung der jeweiligen Amortisationsbeträge.

(2) ¹Für den ausgeschiedenen Beteiligten wird für jeden gemäß § 53 geführten Abrechnungsverband der Pflichtversicherung ein fiktives Guthaben aus dem anteiligen Vermögen gemäß § 15a Absatz 2 und den gezahlten Amortisationsbeträgen ohne Verwaltungskostenpauschale unter Verrechnung mit den tatsächlich fällig gewordenen Rentenleistungen einschließ-

lich der Abfindungszahlungen gemäß § 41 und der Sterbegeldzahlungen gemäß § 73 Absatz 8 geführt. ²Das fiktive Guthaben wird jährlich mit der erzielten durchschnittlichen Nettoverzinsung des jeweiligen Abrechnungsverbandes verzinst, wobei die Amortisationsbeträge ab dem Folgemonat des Zahlungseingangs verzinst werden.

(3) ¹Nach jeweils fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung, können auf Antrag des ausgeschiedenen Beteiligten die künftigen Amortisationsbeträge mit den dann gültigen Berechnungsparametern neu bestimmt werden. ²In diesem Fall wird für die Bestimmung der künftigen Amortisationsbeträge als Verzinsung die im Jahr vor der Neuberechnung erzielte durchschnittliche Nettoverzinsung des jeweiligen Abrechnungsverbandes in Ansatz gebracht. ³An Stelle des in der erstmaligen Berechnung gemäß Absatz 2 angerechneten anteiligen Vermögens wird das bereits angesparte fiktive Guthaben nach Absatz 2 angesetzt.

(4) ¹Zum Ende des Amortisationszeitraums erfolgt eine Schlussrechnung, in deren Rahmen der mit den dann gültigen Berechnungsparametern bestimmte Barwert gemäß § 15a Absatz 2 Satz 2 für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Beteiligten noch zurechenbaren Verpflichtungen dem fiktiven Guthaben nach Absatz 2 gegenüber gestellt wird. ²Ist der Barwert höher als das fiktive Guthaben, so ist der Unterschiedsbetrag vom ausgeschiedenen Beteiligten auszugleichen. ³Ist der Barwert geringer, ist die Kasse verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zu erstatten. ⁴Auf Antrag des ausgeschiedenen Beteiligten erfolgt die Schlussrechnung vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Amortisationszeitraums.

(5) Die Kosten der Ermittlung und Neuberechnung der Amortisationsbeträge sowie die Kosten zur Bestimmung der Barwerte im Rahmen der Schlussrechnung werden dem ausgeschiedenen Beteiligten in Rechnung gestellt.

(6) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 5 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Beteiligten jeweils bis zum Ende des Monats an die Kasse zu zahlen, der dem Monat des Zugangs der Mitteilungen der Kasse folgt. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist der ausgeschiedene Beteiligte mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, erfolgt die Schlussrechnung gemäß Absatz 4.

7. In § 23 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

“(3) ¹Das Risiko der Erwerbsminderung kann bei Begründung der freiwilligen Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen werden. ²Die ausgeschlossene Leistung kann wieder eingeschlossen werden. ³Die Risikoänderung kann nur auf schriftlichen Antrag mit Wirkung für die Zukunft vereinbart werden; die Vertragsänderung wird frühestens mit dem Ersten des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats wirksam.”

8. § 34 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 und 5 entfallen.
- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3, Satz 6 wird zu Satz 4.

9. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 entfällt.
- b) Die bisherigen Sätze 3, 4, 5, 6 und 7 werden zu den Sätzen 2, 3, 4, 5 und 6.

10. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
“Für den Beginn der Betriebsrente ist bei entsprechender Anwendung von § 31 Abs. 1 Satz 4 der Satzung i. V. m. § 99 SGB VI auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Kasse abzustellen.”
- b) Die bisherigen Sätze 4, 5, 6, 7 und 8 werden zu den Sätzen 5, 6, 7, 8 und 9.

11. In § 44 wird in Absatz 3 und 4 jeweils der Satz 6 gestrichen.

12. In § 45 Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort *“auf”* das Wort *“schriftlichen”* eingefügt.

13. In § 53 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort *“Mischung”* die Wörter *“sowie unter Wahrung ihres Charakters als kirchliche Einrichtung”* eingefügt.

14. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte *“Satz 6”* durch die Worte *“Satz 5”* ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter *“Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen,”* durch die Wörter *“Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002”* ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter *“, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen,”* durch die Wörter *“vor dem 1. Januar 2002”* ersetzt.

15. § 79 wird wie folgt neu gefasst:

“§ 79
Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b

(1) Anstelle von §§ 15 bis 15b gilt für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 24. September 2013 ausgeschiedenen Beteiligten § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Fassung, soweit Verjährung eingetreten ist.

(2) ¹Hat ein zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 24. September 2013 ausgeschiedener Beteiligter einen Ausgleichsbetrag gemäß § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Fassung gezahlt, so kann er, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist, die Rückzahlung des Anteils des bereits gezahlten Ausgleichsbetrags verlangen, der auf die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften der Versicherten des ausgeschiedenen Beteiligten entfällt. ²Der Rückzahlungsbetrag ergibt sich aus dem zurückzuerstattenden Anteil zuzüglich einer Verzinsung entsprechend der Höhe der im betreffenden Abrechnungsverband erzielten durchschnittlichen Nettoverzinsung, gerechnet vom Zeitpunkt der Zahlung des Beteiligten bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Kasse.

(3) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 24. September 2013 ausgeschiedenen Beteiligten gelten die §§ 15 bis 15b mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

- a) ¹§ 15a Absatz 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass als Rechnungszins eine Verzinsung in Höhe des zum Zeitpunkt des Ausscheidens in § 2 Absatz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes erhöht um

66 v. H. zugrunde zu legen ist.² Abweichend von § 15a Absatz 2 Satz 5 sind als biometrische Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck anzuwenden, wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens vor dem 1. Januar 2008 lag.

b) ¹Das Wahlrecht nach § 15 Absatz 2 kann bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden. ²Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben:

aa) ¹Der Amortisationszeitraum gemäß § 15b Absatz 1 Satz 1 verkürzt sich um den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens und dem 31. Dezember des Jahres, in dem das Wahlrecht ausgeübt wird, aufgerundet auf volle Jahre. ²Stichtag für die Berechnung des anteiligen Vermögens gemäß § 15a Absatz 2 Satz 9 ist der Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung. ³§ 15a Absatz 2 Satz 10 gilt entsprechend. ⁴Das anteilige Vermögen wird gemäß § 15b Absatz 2 vom Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Wahlrecht ausgeübt wird, als fiktives Guthaben ohne eine Berücksichtigung von Amortisationsbeträgen fortentwickelt. ⁵Die Amortisationsbeträge für den Amortisationszeitraum gemäß Satz 1 werden gemäß § 15b Absatz 3 unter Berücksichtigung des fiktiven Guthabens gemäß Satz 4 bestimmt. ⁶Als Verzinsung wird die im Jahr der Ausübung des Wahlrechts erzielte durchschnittliche Nettoverzinsung des jeweiligen Abrechnungsverbandes in Ansatz gebracht.

bb) ¹Ist der Ausgleichsbetrag für einen Abrechnungsverband bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zunächst mit den erforderlichen Zahlungen gemäß Buchstabe aa für diesen Abrechnungsverband verrechnet. ²Eine nach Verrechnung verbleibende Differenz wird zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der durchschnittlichen Nettoverzinsung für diesen Abrechnungsverband im Jahr der Ausübung des Wahlrechts dem ausgeschiedenen Beteiligten zurück gewährt.

(4) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 24. September 2013 nach § 15 Absatz 3a in der damals geltenden Fassung Personal übertragen oder hiernach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten die Absätze 1, 2 und 3 Buchst. a entsprechend.“

16. Der bisherige § 79 wird zu § 80.

17. Nach § 80 wird folgender Anhang zur Satzung angefügt:

“ANHANG:

Durchführungsvorschriften zu § 15a

§ 1

Vorgehen bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags

¹Innerhalb des Kassenvermögens werden gemäß § 53 der Satzung zwei Abrechnungsverbände für die Pflichtversicherung geführt. ²Der Ausgleichsbetrag gemäß § 15a der Satzung wird für jeden Abrechnungsverband berechnet, indem vom Barwert der dem ausscheidenden Beteiligten zurechenbaren Verpflichtungen das anteilige Vermögen abgezogen wird. ³Der Barwert der Verpflichtungen wird mit den in den

§§ 2 bis 4 dieser Durchführungsvorschriften beschriebenen Berechnungsparametern berechnet. ⁴Das dem ausscheidenden Beteiligten zurechenbare anteilige Vermögen wird berechnet, indem das Vermögen mit dem Quotient aus Barwert der dem ausscheidenden Beteiligten zurechenbaren Verpflichtungen und Barwert aller Verpflichtungen multipliziert (gewichtet) wird.

§ 2

Rechnungszins

¹Als Rechnungszins für die Berechnung der Barwerte zur Bestimmung eines Ausgleichsbetrags gemäß § 15a der Satzung wird der zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Beteiligten gültige Zinssatz in § 2 Absatz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung um 66 v. H. erhöht. ²Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten gemäß § 37 der Satzung wird einkalkuliert, indem der Rechnungszins für die Rentenphase entsprechend reduziert wird (Ersatzzins für die Rentenphase).

§ 3

Biometrische Rechnungsgrundlagen

¹Es werden die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck in einer den beobachteten kassenindividuellen Verhältnissen entsprechenden modifizierten Form verwendet. ²Im Rahmen dieser Modifikation wird eine Generationenverschiebung von 9 Jahren berücksichtigt, indem für jeden Geburtsjahrgang die rechnungsmäßigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten der 9 Jahre später geborenen Generation unterstellt und 60 v. H. der rechnungsmäßigen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten angesetzt werden. ³Die Anwartschaft auf Witwen-/Witwerrente wird in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang des Versicherten in Höhe von 55 v. H. für Geburtsjahrgänge ab 1962 und in Höhe von 60 v. H. für Geburtsjahrgänge bis 1961 berücksichtigt. ⁴Das Risiko zur Zahlung einer Waisenrente an hinterbliebene Kinder wird durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 v. H. auf die zukünftig erwarteten Witwen-/Witwerrenten aus Hinterbliebenenanwartschaften für diejenigen Versicherten berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung noch nicht das Pensionierungsalter gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Durchführungsvorschriften erreicht haben.

§ 4

Weitere Berechnungsparameter

(1) ¹Für die Bestimmung der Barwerte wird unterstellt, dass mit Vollendung des 65. Lebensjahres der Anspruch auf Zahlung einer Altersrente entsteht (Pensionierungsalter). ²Bei Eintritt des Versicherungsfalls vor Erreichen des Pensionierungsalters oder bei Inanspruchnahme der Altersrente zu einem Rentenbeginn vor Erreichen der geburtsjahrabhängigen regulären Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die erwarteten Rentenleistungen entsprechend den Vorschriften des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes zu kürzen. ³Dabei werden für die Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze 65 Jahre), für die Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze 66 Jahre) und für die Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze 67 Jahre) zur Abbildung des Leistungsvektors jeweils einheitliche Kürzungsfaktoren verwendet. ⁴Die Kürzungsfaktoren sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Alter bei Eintritt des Versicherungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
60 oder jünger	10,8 v. H.	10,8 v. H.	10,8 v. H.
61	7,2 v. H.	10,8 v. H.	10,8 v. H.
62	3,6 v. H.	7,2 v. H.	10,8 v. H.
63	0,0 v. H.	3,6 v. H.	7,2 v. H.
64	0,0 v. H.	0,0 v. H.	3,6 v. H.
65	0,0 v. H.	3,6 v. H.	7,2 v. H.

(2) Sind dem ausscheidenden Beteiligten Versicherte zurechenbar, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung das Pensionierungsalter bereits erreicht haben, aber noch keine Altersrente beziehen, wird unterstellt, dass sie mit Erreichen des nächsten Lebensjahres eine Altersrente in Anspruch nehmen werden.

(3) ¹Sind dem ausscheidenden Beteiligten laufende Rentenleistungen wegen teilweiser Erwerbsminderung zurechenbar, ist in diesen Fällen zusätzlich zur laufenden Rentenleistung wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Anwartschaft auf volle Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenleistungen zu berücksichtigen. ²In den Fällen einer laufenden Rentenleistung wegen voller Erwerbsminderung ist zusätzlich eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenleistungen zu berücksichtigen.

(4) Sind dem ausscheidenden Beteiligten laufende Rentenleistungen für Waisen zurechenbar, dann wird unterstellt, dass die Rentenleistungen für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und die Rentenleistungen für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr gezahlt werden.

(5) Sind dem ausscheidenden Beteiligten laufende Rentenleistungen zurechenbar, die aufgrund von § 39 der Satzung zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung nicht oder nur zu einem Teil gezahlt werden, so sind sie für die Berechnung der Barwerte in voller Höhe zu berücksichtigen, da der Grund für das Nichtzahlen oder Ruhen der Rentenleistungen jederzeit wegfallen kann.

(6) Die Möglichkeiten eines Erlöschens eines bestehenden Leistungsanspruchs wegen Wiederverheiratung und einer Reaktivierung nach teilweiser oder voller Erwerbsminderung werden für die Bewertung nicht berücksichtigt."

Artikel 2 Änderung der Satzung

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung am 18.11.2013 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

"(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlichten Fassung Anwendung."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Artikel 3 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

1. Artikel 1

- a) mit Wirkung zum 1. Januar 2001:
Nr. 10 (§ 43 Satz 4) und
Nr. 12 (§ 45 Absatz 1 Satz 1)
- b) mit Wirkung zum 1. Januar 2005:
Nr. 9 (§ 36 Absatz 1)
Nr. 14 Buchstabe a (§ 78 Absatz 1)
- c) mit Wirkung zum 1. Januar 2012:
Nr. 14 Buchstabe b und c (§ 78 Absatz 2)
- d) mit Wirkung vom 24. September 2013:
Nr. 1 (Inhaltsübersicht)
Nr. 2 (§ 13 Absatz 4)
Nr. 3 (§ 14 Absatz 3 und 4)
Nr. 4 (§ 15)
Nr. 5 (§ 15a)
Nr. 6 (§ 15b)
Nr. 11 (§ 44 Absatz 3 und 4)
Nr. 15 (§ 79) und
Nr. 16 (§ 80, Paragraphenverschiebung)
Nr. 17 (Durchführungsvorschriften zu § 15a)

2. Artikel 2

mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 (§ 1 Absatz 2)

Artikel 1 der Sechzehnten Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24.9.2013 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 18.11.2013 genehmigt.

Artikel 2 der Sechzehnten Änderung der Satzung wurde am 18.11.2013 von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Sechzehnte Änderung der Satzung am 20.1.2014 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 27. Januar 2014

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 46 Satzung für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln

I. Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln hat in ihrer Sitzung am 4. Mai 2013 die nachstehende Neufassung der Satzung für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln beschlossen:

**§ 1
Grundlage**

- (1) Der Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln ist der Zusammenschluss der Dekanatsräte und der katholischen Verbände im Erzbistum Köln.
- (2) Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland "Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche" (III 3.4) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit.
- (3) Der Diözesanrat fasst seine Beschlüsse in eigener Verantwortung und ist dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

**§ 2
Aufgaben**

Der Diözesanrat hat als Vertretung der Katholiken im Erzbistum insbesondere die Aufgaben:

- a) den Erzbischof und die Diözesanverwaltung zu beraten;
- b) die Dekanats und Pfarrgemeinderäte bei der Durchführung ihrer Arbeit zu fördern sowie in Konfliktfällen seine Vermittlung anzubieten;
- c) die katholischen Verbände, Organisationen und Gruppen, bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit, zu beraten und ihre Arbeit aufeinander abzustimmen;
- d) die Entwicklungen im staatlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- e) Anregungen für das Wirken der Katholiken im Erzbistum, im Staat und in der Gesellschaft zu geben;
- f) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Erzbistums vorzubereiten und durchzuführen;
- g) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen;
- h) Maßnahmen der Fort und Weiterbildung anzubieten;
- i) die Vertreter und Vertreterinnen des Diözesanrates im Diözesanpastoralrat zu wählen;
- j) die Vertreter und Vertreterinnen des Erzbistums in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen, Beauftragte in andere Gremien zu entsenden und die Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Erzbistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

**§ 3
Organe**

Organe des Diözesanrates sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Hauptausschuss;
- c) der Vorstand.

**§ 4
Mitglieder der Vollversammlung**

- (1) Mitglieder der Vollversammlung sind:
 - a) je ein/e von jedem Dekanatsrat gewählter Vertreter oder gewählte Vertreterin. Repräsentiert ein Dekanatsrat ein Stadt/ Kreisdekanat oder mehrere Dekanate, so entsendet er so viele Vertreter oder Vertreterinnen, wie in seinem Gebiet Dekanate vorhanden sind;
 - b) bis zu 45 gewählte Vertreter oder Vertreterinnen der bischöflich anerkannten Verbände und Organisationen, die auf Diözesanebene bestehen; ihre Wahl erfolgt auf einer vom bisherigen Vorsitzenden des Diözesanrates einzuberufenden Versammlung der Verbände;
 - c) bis zu 30 Vertreter der Priester des Erzbistums; dazu gehören die Geistlichen Beiräte der Themenbereiche; die übrigen Vertreter werden durch den Priesterrat gewählt;
 - d) die Mitglieder des Hauptausschusses;
 - e) die Mitglieder des Vorstandes;
 - f) die Vertreter oder Vertreterinnen und Beauftragten nach § 2 i) und j);
 - g) der Leiter oder die Leiterin der Thomas-Morus-Akademie.
- (2) Für die Mitglieder der Vollversammlung (1) a) bis e) können von den entsendenden Gremien Ersatzdelegierte gewählt werden.
- (3) Das Amt der Mitglieder der Vollversammlung gemäß d), e) und f) endet mit dem Abschluss der Sitzung, in der die Nachfolger gewählt werden. Bei der Wahl ihrer Nachfolger haben diese kein Stimmrecht.

**§ 5
Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder des Diözesanrates dies verlangt.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt und erfolgt daraufhin eine erneute Ladung mit gleicher Tagesordnung, so bedarf es zur Beschlussfähigkeit der Voraussetzung des § 5 (2) Satz 1 nicht mehr. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Diözesanrates bedürfen, kann die Vollversammlung Themenbereiche beschließen.
- (4) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung ad-hoc-Ausschüsse bilden.
- (5) Die Vollversammlung beschließt den Haushaltsplan, billigt die Haushaltsabrechnung und bestellt die Rechnungsprüfer.
- (6) Die Vollversammlung tritt frühestens *sechs Monate und spätestens acht Monate* nach dem Tag der Pfarrgemeinderatswahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. In ihr wählt sie den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende, weitere Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Hauptausschusses und die Vertreter und Vertreterinnen des Diözesanrates im Diözesanpastoralrat.

Der Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln strebt auf allen Ebenen die gleichberechtigte Teilnahme von Männern und Frauen in allen Gremien an. So sollen die Verbände und Räte bei Wahlvorschlägen Männer und Frauen gleichermaßen berücksichtigen. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sollten unterschiedlichen Geschlechts sein.

Die Mitgliedergruppen der Vollversammlung sollen angemessen berücksichtigt werden. Die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden, des weiteren Vorstandes, des Hauptausschusses und der Vertreter im Diözesanpastoralrat erfolgen in jeweils getrennten Wahlgängen.

- (7) Die Vollversammlung des Diözesanrates kann für seine Organe und Themenbereiche Geschäftsordnungen erlassen.

§ 6

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich aus Mitgliedern der Vollversammlung und bis zu sechs von der Vollversammlung zu wählenden Persönlichkeiten zusammen.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören an:
1. Der Vorstand des Diözesanrates.
 2. 27 von der Vollversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder, und zwar
 - a) neun Vertreter oder Vertreterinnen von Dekanatsräten;
 - b) neun Vertreter oder Vertreterinnen der Verbände und Organisationen gemäß § 4 (1) b) dieser Satzung;
 - c) neun Vertreter der Priester gemäß § 4 (1) c) dieser Satzung.
 3. Die Leiter oder Leiterinnen der Themenbereiche des Diözesanrates oder deren Vertreter oder Vertreterinnen.
 4. Bis zu sechs weitere Persönlichkeiten, die bis dahin nicht gem. § 4 (1) a) oder b) oder c) der Vollversammlung angehört.
 5. Der Hauptausschuss ist das ständige Beratungsgremium des Vorstandes.
 - a) Er koordiniert die Arbeit der Themenbereiche und beruft deren Mitglieder.
 - b) Er beschließt abschließend in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Vollversammlung oder den Vorstand zur Entscheidung übertragen werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an: der Vorsitzende oder die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, der Beauftragte des Erzbischofs und zehn weitere Mitglieder sowie Ehrenvorsitzende. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge im Generalvikariat wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Dem Vorstand gehören an:

- a) vier Vertreter oder Vertreterinnen von Dekanats-, Katholikenräten und Katholikenausschüssen;

- b) vier Vertreter oder Vertreterinnen der Verbände und Organisationen gemäß § 4 (1) b) dieser Satzung;
- c) zwei Vertreter der Priester gemäß § 4 (1) c) dieser Satzung.

- (2) Der Beauftragte des Erzbischofs wird durch den Erzbischof ernannt.
- (3) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende muss den Vorstand außerdem einberufen, wenn wenigstens drei Mitglieder oder der Beauftragte des Erzbischofs dies verlangen.
- (4) Der Vorstand bestellt zur Unterstützung seiner Arbeit einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des Diözesanrates nach den Richtlinien des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
- (6) Zur Beratung aktueller Fragen kann der Vorstand Kommissionen einberufen.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses oder des Vorstandes vorzeitig aus, so hat die nächste Vollversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8

Vorsitzende/r

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende vertritt den Diözesanrat nach außen.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzung der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes ein und leitet sie.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann sich durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten lassen. Leitet der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende eine der in Absatz (2) genannten Sitzungen, so hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende das Recht, sich jederzeit zur Sache zu äußern.
- (4) Sind der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so regelt der Vorstand die Vertretung.
- (5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende sind in Ausübung ihrer Tätigkeit dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 9

Themenbereiche

- (1) Die Themenbereiche haben die Aufgabe, die Organe des Diözesanrates und die im Erzbistum bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in ihrem Themenbereich zu informieren und gegebenenfalls Vorschläge zu erstellen sowie die Sachausschüsse der Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in ihrer Arbeit zu unterstützen.

- (2) Die Mitglieder der Themenbereiche brauchen nicht Mitglieder der Vollversammlung zu sein.
- (3) Die Themenbereiche wählen aus ihrer Mitte den Leiter oder die Leiterin und deren Stellvertretung.
- (4) Jeder Themenbereich hat einen geistlichen Beirat, der auf Vorschlag des Vorstandes vom Erzbischof berufen wird.
- (5) Öffentliche Stellungnahmen der Themenbereiche können nur in Übereinstimmung mit dem Vorstand abgegeben werden.
- (6) Die Themenbereiche, ihre Sprecher oder Sprecherinnen und Geistlichen Beiräte bleiben bis zur Konstituierung der neuen Themenbereiche im Amt.

§ 10 Protokoll

Über die Beratungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses, des Vorstandes und der Themenbereiche ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Protokolle gehören zu den amtlichen Akten und sind im Archiv aufzubewahren.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung des Diözesanrates und der Zustimmung des Erzbischofs.
 - (2) Die vorstehende Satzung für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.
- II. Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Mai 1998 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. April 1999, Nr. 109) außer Kraft.**

Köln, den 30. Januar 2014

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 47 Satzung des Kirchensteuerrates des Erzbistums Köln

Präambel

Dem Erzbischof von Köln obliegt auch die Sorge um die materiellen Grundlagen seiner Sendung in Verkündigung, Seelsorge und Caritas. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe bedient er sich der Unterstützung, Beratung und Mitwirkung des Diözesanverwaltungsrates, des Ökonomen und des Kirchensteuerrates des Erzbistums Köln. Der Erzbischof legt gegenüber diesen die Vermögensverhältnisse insbesondere des Erzbistums und des Erzbischöflichen Stuhles und die Ergebnisse der internen und externen Prüfungen offen. Die weltlichen Güter des Erzbistums, insbesondere die Kirchensteuer, entspringen den Zuwendungen der Gläubigen aller Zeiten. Der Erzbischof von Köln erwägt, schätzt und beachtet insoweit besonders die Beschlüsse und Empfehlungen des Kirchensteuerrates als gewählte Vertretung der Gläubigen in materiellen Fragen. Das Nähere regelt die nachfolgende Satzung.

I. Der Kirchensteuerrat

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Dem Kirchensteuerrat gehören an:
 1. der Generalvikar oder im Falle seiner Verhinderung sein dazu berufener Stellvertreter als Vorsitzender; im Fall der Sedisvakanz wird der Vorsitzende vom Diözesanadministrator ernannt,
 2. der Leiter/ die Leiterin¹ der Hauptabteilung Finanzen des Erzbischöflichen Generalvikariates,
 3. ein vom Erzbischof berufener Bediensteter des Erzbischöflichen Generalvikariates, der die Befähigung zum Richteramt oder für den allgemeinen höheren Verwaltungsdienst im Sinne der staatlichen Vorschriften besitzt,
 4. zwei amtierende Pfarrer des Erzbistums Köln,
 5. 21 gewählte Mitglieder, die nicht hauptberuflich im Dienst eines Bistums, einer Kirchengemeinde, eines Gemeinde- oder Kirchengemeindeverbandes, eines Diözesan-Caritasverbandes oder eines Stadt- oder Kreiscaritasverbandes stehen,
 6. bis zu fünf vom Erzbischof berufene Mitglieder.
- (2) Der Vorsitzende kann Sachverständige als Berater zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 4 werden von den Mitgliedern des Priesterrates gewählt.
- (4) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 5 werden entsprechend dem in der Wahlordnung geregelten Verfahren gewählt. Wählbar ist, wer seinen Wohnsitz im Erzbistum Köln hat und die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchengemeindevorstand besitzt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeit entfällt oder die Voraussetzungen für die Berufung entfallen. Sie endet ferner, wenn der Rücktritt erklärt wird.
- (6) Wenn ein gewähltes Mitglied seine Wahl nicht annimmt, tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied ein.

§ 2

Wahlordnung

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 5 regelt die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Köln² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Amtszeit³

- (1) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder beträgt fünf Jahre und verlängert sich im Einzelfall bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchensteuerrates. Die Ersatzmitglieder müssen bei jeder Wahl neu gewählt werden.
- (2) Wiederwahl und erneute Berufung sind zulässig.

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit im Folgenden in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

² Vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, Nr. 67

³ Die erste Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchensteuerrates begann am 1. Januar 1970.

- (3) Scheiden gewählte oder berufene Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied bzw. das neu berufene Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

§ 4 Verpflichtung

- (1) Die gewählten und berufenen Mitglieder sind zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) zu verpflichten.
- (2) Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Berichte und Beratungen im Kirchensteuerrat als vertraulich bezeichnet werden. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kirchensteuerrat.

§ 5 Aufgaben und Kompetenzen

Der Kirchensteuerrat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Beratungs-, Mitwirkungs- und Kontrollorgan die folgenden Kompetenzen:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplans unter Beachtung des in § 6 beschriebenen Verfahrens der Wirtschaftsplanaufstellung, Beschlussfassung über den Kirchensteuer-Hebesatz gem. § 4 Abs. 1 Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (nordrhein-westfälischer Gebietsteil) und § 2 Abs. 4 Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) in den jeweils geltenden Fassungen;
2. Mandatierung des Abschlussprüfers und Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sowie Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses. Allen Mitgliedern des Kirchensteuerrates ist ein Exemplar des Berichtes des Abschlussprüfers zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird diesen jährlich ein Risikobericht nebst Erläuterung der Vermögensverhältnisse vorgestellt. Es erfolgt eine regelmäßige Unterrichtung über laufende Projekte;
3. Empfehlung an den Erzbischof über die Entlastung des Verwalters des Diözesanvermögens für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, nachdem dieser dem Diözesanverwaltungsrat sowie dem Kirchensteuerrat Rechnung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr gelegt hat;
4. Entscheidung über Anträge auf Erlass und Stundung der Kirchensteuer gemäß den Kirchensteuerordnungen des Erzbistums Köln in den jeweils geltenden Fassungen;
5. Entscheidung über Planungsgenehmigungen, Baugenehmigungen und Investitionszuschüsse bei Bauprojekten mit einem Volumen von mehr als jeweils 100.000 Euro, welche die Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- oder Gemeindeverbände durchführen wollen.

§ 6 Wirtschaftsplanaufstellung

Der Wirtschaftsplan wird nach folgendem Verfahren aufgestellt:

1. Der Erzbischof gibt zu Beginn des Vorjahres seine Eckpunkte für die Wirtschaftsplanung vor.
2. In einer ersten Sitzung des Kirchensteuerrates in der ersten Jahreshälfte des Vorjahres tragen die verantwortlichen Stellen des Generalvikariates ihre inhaltlichen Schwerpunkte, Ziele und Projekte vor. Diese werden durch den Kirchensteuerrat beraten und ggf. modifiziert. Nach Feststellung

des Finanzbedarfs fasst der Kirchensteuerrat die Hebesatzbeschlüsse und beauftragt die Verwaltung, den Wirtschaftsplan zu erstellen.

3. In der zweiten Jahreshälfte des Vorjahres wird vom Haushaltsausschuss der Entwurf des Wirtschaftsplans beraten.
4. Anschließend fasst der Kirchensteuerrat einen empfehlenden Beschluss über den Wirtschaftsplan.
5. Hiernach setzt der Erzbischof den Wirtschaftsplan fest.

§ 7 Kirchensteuer-Hebesatzbeschlüsse

Der Vorsitzende des Kirchensteuerrates legt die ordnungsgemäß gefassten Kirchensteuer-Hebesatzbeschlüsse dem Erzbischof zur Unterzeichnung vor. Der Erzbischof legt die Beschlüsse, nachdem er sie unterzeichnet hat, den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vor⁴ und macht sie gemäß den Kirchensteuerordnungen nach erfolgter staatlicher Anerkennung im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt.⁵

II. Die Ausschüsse des Kirchensteuerrates

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Kirchensteuerrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere den Haushalts-, den Finanz-, den Prüfungs- und den Erlass-Ausschuss. Die zu wählenden Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kirchensteuerrat möglichst in seiner konstituierenden Sitzung gewählt. Den Vorsitz von Haushaltsausschuss und Prüfungsausschuss haben gewählte bzw. berufene Laien inne, die durch den Kirchensteuerrat, möglichst in seiner konstituierenden Sitzung, gewählt werden (Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende).
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Haushalts-, Prüfungs- sowie Erlass-Ausschusses erfolgt für die gesamte Dauer der Amtszeit des Kirchensteuerrates. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus einem dieser Ausschüsse aus, erfolgt in der nächsten Sitzung des Kirchensteuerrates eine Nachwahl.
- (3) Die Mitglieder des Finanzausschusses werden für ein Kalenderjahr gewählt. Wählt der Kirchensteuerrat nicht spätestens in der letzten Sitzung des Jahres neue Ausschussmitglieder für das kommende Kalenderjahr, so gilt die Amtszeit der amtierenden Ausschussmitglieder als für ein weiteres Kalenderjahr verlängert.
- (4) Der Kirchensteuerrat kann die Erfüllung der Aufgabe gem. § 5 Ziff. 4 dem Erlass-Ausschuss sowie die Erfüllung der Aufgabe gem. § 5 Abs. 5 dem Finanzausschuss übertragen.

§ 9 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Der Haushaltsausschuss hat die Aufgabe, den jährlichen Wirtschaftsplan vorbereitend zu beraten und gegenüber

⁴ Vgl. §§ 16 und 17 Kirchensteuergesetz Nordrhein-Westfalen und § 3 Kirchensteuergesetz Rheinland-Pfalz.

⁵ Vgl. § 16 Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (nordrhein-westfälischer Gebietsteil), § 2 Abs. 4 Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (rheinland-pfälzischer Gebietsteil).

dem Kirchensteuerrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung gem. § 5 Ziff. 1 in Verbindung mit § 6 auszuspochen.

- (2) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, bei Bauprojekten mit einem Volumen von mehr als jeweils 100.000 Euro, welche die Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- oder Gemeindeverbände durchführen wollen, über Planungsge-nehmigungen, Baugenehmigungen und Investitionszu-schüsse zu entscheiden.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, gegenüber dem Kirchensteuerrat sowohl für die Feststellung des Jahresab-schlusses als auch für die Empfehlung zur Entlastung des Verwalters des Diözesanvermögens sein Votum abzugeben (vgl. § 5 Ziff. 2 und 3). Grundlage dieses Votums sind ins-besondere der Bericht des Abschlussprüfers sowie der Jah-resbericht der Rechnungskammer.
- (4) Der Erlass-Ausschuss hat die Aufgabe, nach den vom Kir-chensteuerrat beschlossenen Richtlinien über Anträge auf Erlass und Stundung von Kirchensteuern zu entscheiden (vgl. § 8 Abs. 4 i. V. m. § 5 Ziff. 4). Er kann die Entschei-dung für gleichgelagerte Fälle dem Generalvikar übertra-gen.

§ 10

Zusammensetzung der Ausschüsse und Vorsitz

- (1) Dem Haushaltsausschuss gehören an:
 1. die Mitglieder gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 und
 2. bis zu neun weitere Mitglieder, die durch den Kirchen-
steuerrat gewählt werden.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden ge-mäß § 8 Abs.1 Satz 3 durch den Kirchensteuerrat gewählt.
- (2) Dem Finanzausschuss gehören an:
 1. das Mitglied gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 als Vorsitzender,
 2. das Mitglied gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und
 3. fünf weitere Mitglieder des Kirchensteuerrates, die für
jeweils ein Jahr von diesem gewählt werden.

Der Vorsitzende kann und hat auf Verlangen des Ausschus-ses den Abschlussprüfer zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Dem Erlass-Ausschuss gehören an:
 1. das Mitglied gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 als Vorsitzender,
 2. das Mitglied gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 als stellvertretender
Vorsitzender und
 3. fünf weitere Mitglieder des Kirchensteuerrates.
- (5) Weitere sachverständige Personen, die nicht dem Kirchen-
steuerrat angehören, können durch den jeweiligen Aus-
schussvorsitzenden zu den Sitzungen des Ausschusses hin-
zugezogen werden. Bei allen Ausschüssen kann und hat der
Vorsitzende auf Verlangen des Ausschusses die zuständigen
Mitarbeitenden des Erzbischöflichen Generalvikariates zu
den Sitzungen einzuladen.

III. Verfahrensvorschriften

§ 11

Einberufung des Kirchensteuerrates und der Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende des Kirchensteuerrates bzw. des jeweiligen
Ausschusses, im Falle von dessen Verhinderung der stellver-
tretende Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen des Kirchen-
steuerrates bzw. des Ausschusses ein, so oft es zur ord-
nungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist,
mit Ausnahme des Erlass-Ausschusses mindestens einmal
im Jahr (vgl. § 12 Abs. 4 Umlaufbeschlüsse). Der Kirchen-
steuerrat ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Mit-
glieder dies beantragt. Ein Ausschuss ist auch einzuberu-
fen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies ver-
langt. Der Vorsitzende eines Ausschusses kann das
Generalvikariat beauftragen, in seinem Namen zu den Aus-
schusssitzungen einzuladen.
- (2) Zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates bzw. des Aus-
schusses sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe
der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen sind spä-
testens acht Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Da-
bei ist die Tagesordnung unter Beifügung der erforder-
lichen Unterlagen bekanntzugeben. In Eilfällen kann die
Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 12

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchensteuerrat und seine Ausschüsse sind beschluss-
fähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwe-
send ist. Sie sind stets beschlussfähig, wenn zum zweiten
Mal unter Beachtung von § 11 Abs. 2 zur Sitzung mit der-
selben Tagesordnung eingeladen wurde und auf diese Fol-
ge bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Be-
schluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kir-
chensteuerrates bzw. des Ausschusses anwesend sind und
niemand widerspricht.
- (3) Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann
es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge
widersprechen, dass der Kirchensteuerrat bzw. der Aus-
schuss erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzula-
den ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betref-
fende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. Der
Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Ab-
sendung des Protokolls beim Vorsitzenden eingegangen
sein.
- (4) Im Erlass-Ausschuss können Beschlüsse auch im schrift-
lichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied
widerspricht (Umlaufbeschlüsse). Die Vorschriften über
Protokolle (vgl. § 14) gelten entsprechend.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Kirchensteuerrates bzw. des Ausschusses
werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
des Kirchensteuerrates bzw. des Ausschusses gefasst. Im
Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des
Vorsitzenden.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei
Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (3) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung
nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit be-

steht. Dies gilt auch, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82 - 84 AO) sinngemäß Anwendung. Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuerrat bzw. der Ausschuss ohne Mitwirkung des Betroffenen.

- (4) Hat bei der Beschlussfassung ein Mitglied mitgewirkt, bei dem nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, wird die Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Beschlüsse nicht berührt.

§ 14

Protokolle über die Sitzungen des Kirchensteuerrates und der Ausschüsse; qualifizierter Bericht

- (1) Über die Sitzungen des Kirchensteuerrates und der Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Gegenstand der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Der Vorsitzende bestimmt für die jeweilige Sitzung einen Protokollführer.
- (2) Das Protokoll des Kirchensteuerrates ist vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterschreiben. Das Protokoll eines Ausschusses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Eine Kopie des Protokolls des Kirchensteuerrates sowie der Protokolle der Ausschüsse wird unter Beachtung der Vorschriften der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)⁶ in der jeweils geltenden Fassung allen Mitgliedern des Kirchensteuerrates übermittelt. Es ist zu Beginn der nächsten Sitzung des Kirchensteuerrates bzw. des Ausschusses unbeschadet der Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Über die Arbeit der Ausschüsse berichtet der jeweilige Ausschuss-Vorsitzende regelmäßig im Kirchensteuerrat.

IV. Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

§ 15

Sedisvakanz

An die Stelle des Erzbischofs tritt im Falle der Sedisvakanz der gewählte Diözesanadministrator oder der ernannte Apostolische Administrator.

§ 16

Übergangsregelung

- (1) Die Amtszeit des aufgrund der Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Köln vom 21. Januar 2010⁷ konstituierten Kirchensteuerrates wird bis zum 31. Dezember 2015 verlängert, längstens jedoch bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Kirchensteuerrates. Dadurch verlängert sich die Amtszeit der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder und der berufenen Mitglieder abweichend von § 3 Abs. 1.

- (2) Die aufgrund der Satzung des Kirchensteuerrates 2010 konstituierten Ausschüsse sowie der Vorsitz in diesen Ausschüssen bleiben bis zur nächstfolgenden Sitzung des amtierenden Kirchensteuerrates im Amt. In dieser nächstfolgenden Sitzung sind gem. §§ 8 ff dieser Satzung, soweit erforderlich, die Ausschüsse neu zu konstituieren und ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

§ 17

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Kirchensteuerrates des Erzbistums Köln tritt zum 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Köln vom 21. Januar 2010 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, Nr. 66) außer Kraft.

Köln, den 5. Februar 2014

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 48 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Oktober 2013 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

I.

1. In § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S9, Entwicklungsstufe 6, findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“
2. Diese Änderung tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

II.

1. § 2 Abs. 3 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(3) ¹Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um ein Angebot nach § 45b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI, nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V und nicht um eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI mit Ausnahme der betreuerischen Angebote, die nach § 36 SGB XI abgerechnet werden können.“
2. Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

III.

In die AVR wird eine neue Anlage 23 – Besondere Regelungen für Fahrdienste – eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 23
Besondere Regelungen für Fahrdienste

⁶ Vgl. Amtsblatt 2003, Nr. 263, geändert gem. Amtsblatt 2011, Nr. 189 und 2013, Nr. 133

⁷ Vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, Nr. 66

Präambel

¹Durch die wettbewerbsbedingte Lohnspirale nach unten und die gleichzeitig nicht ausreichende Refinanzierung ist es zur Sicherung der Arbeitsplätze im Bereich der Fahrdienste notwendig, eine Sonderregelung der Vergütung für den Bereich Fahrdienste in den AVR zu schaffen. ²Die Arbeitsrechtliche Kommission wird sich für die Einführung eines Mindestlohns in diesem Bereich einsetzen. ³Die Arbeitsrechtliche Kommission beauftragt die Leitungsausschüsse der beiden Seiten, zu einem geeigneten Zeitpunkt gemeinsam einen Antrag auf Festsetzung eines Mindestlohns in diesem Bereich beim zuständigen Bundesministerium zu stellen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Mitarbeiter in Fahrdiensten.

§ 2 Definition

Fahrdienste im Sinne dieser Regelung umfassen den Transport von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Behinderten und Kranken im Linien- oder Individualfahrdienst sowie Essen auf Rädern.

§ 3 Vergütung

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ²Im Jahr 2014 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 82,6 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. ³Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 87,8 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. ⁴Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung.

(2) ¹Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. ²In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. ³Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v.H.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

¹Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII, VIIIa und XIV, der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 7, 7a, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 19, 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten. ²Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 5 Besitzstandsregelung

(1) Für Mitarbeiter, denen bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR schriftlich zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR erhalten haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.

(2) Mitarbeitern, denen bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung erhalten haben, wird die höhere Vergütung fortgezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

2. Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

IV.

1. § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 32 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012:	1,75 v.H.,
ab dem Jahr 2013:	2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengenommen werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahresonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich

dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. ⁴In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuführen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenzuschüsse bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) ¹Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X \times Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

$Y_{\text{individuell}}$ = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.⁴

2. § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4

Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,
ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammenge-rechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuführen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung,

Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) ¹Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X \times Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

$Y_{\text{individuell}}$ = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.⁴

3. § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,
ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversicherung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. ⁴In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszus zahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) ¹Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X \times Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

$Y_{\text{individuell}}$ = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

4. Diese Änderungen treten zum 1. November 2013 in Kraft.

II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden entsprechend für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 10. Februar 2014

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 49 Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 6 MAVO – Diözesane Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln

I. Die Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 6 der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 150, Seite 265 ff) werden wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird das Wort „Vertreterversammlung“ durch „Mitgliederversammlung“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 wird „§ 1 Abs. 2“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 7 wird das Freistellungskontingent im Umfang von „0,75 Vollzeitstellen“ auf „1,0 Vollzeitstelle“ geändert.

II. Die v. g. Änderungen treten rückwirkend zum 1. Februar 2014 in Kraft.

Köln, den 10. Februar 2014

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 50 Wahlordnung gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Beherbergungsbetriebe im Erzbistum Köln

I. Wahlordnung gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Beherbergungsbetriebe im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 4, Seite 3 f) wird wie folgt geändert:

In der Bezeichnung (Titel) der Wahlordnung wird das Wort „Beherbergungsgewerbe“ durch „Beherbergungsbetriebe“ ersetzt.

II. Die v. g. Änderung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2014 in Kraft.

Köln, den 10. Februar 2014

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 51 Festsetzung des Wirtschaftsplans des Erzbistums Köln für das Jahr 2014

Nach der Beschlussfassung im Diözesankirchensteuerrat am 7. Dezember 2013 setze ich den Wirtschaftsplan 2014 in der dort verabschiedeten Fassung fest.

Köln, den 9. Dezember 2013

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Wirtschaftsplan 2014

Erträge in €

Erträge aus Kirchensteuern	784.981.000
Erträge aus Zuschüssen	140.136.400
Sonstige Erträge	48.051.878
Finanzergebnis	46.032.600
Verwendung der Baurücklage	11.482.035
Summe	1.030.683.913

Aufwendungen in €

Aufwand aus Kirchensteuer	228.239.000
Zuschüsse an Kirchengemeinden, Caritas, etc.	344.545.994
Personalkosten	290.977.096
Sachaufwendungen und Gebäudeinstandhaltung	106.509.552
Abschreibungen auf Sachanlagen	20.847.060
Investitionen*	39.565.211
Summe	1.030.683.913

* Investitionsplan 2014

Verwaltungsgebäude	3.120.000
Schulen, Bildungs- und Tagungshäuser	34.050.000
Wohngebäude	700.000

INVESTITIONEN GRUNDST.

U. GEBÄUDE **37.870.000**

Ausstattung Betrieb 1.618.211

Ausstattung EDV 77.000

INVESTITIONEN GESAMT 39.565.211

**Nr. 52 Kirchensteuerbeschluss 2014 für
das Erzbistum Köln**

Gebietsteil Land Nordrhein-Westfalen

Der Kirchenstauerrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2013 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2014 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragssteuer in Höhe von 9% erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7% der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, S. 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, S. 1083) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2014 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, den 13. September 2013

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2014.

Düsseldorf, den 23. Januar 2014

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Matthias Schreiber

Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz

Der Kirchenstauerrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2013 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2014 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragssteuer in Höhe von 9% erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7% der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 28. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, S. 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach §37b Abs. 1 und 2 EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Finanzministeriums Rheinland-

Pfalz vom 28. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, S. 1083) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2014 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, den 13. September 2013

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss 2014 für das Erzbistum Köln (Gebietsteil Rheinland-Pfalz) vom 13. Juli 2013 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 24. September 2013

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Andreas Schmallenbach

Ministerium der Finanzen
Rheinland Pfalz
Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

**Nr. 53 Profanierung der Filiationkirche St. Laurentius in
Düsseldorf-Holthausen**

Herr Kardinal Meisner hat die Filiationkirche St. Laurentius profanem Gebrauch zurückgegeben und gestattet die Nutzung des Kirchengebäudes als Kindertagesstätte.

Das Profanierungsdekret an den Kirchengemeindevorstand Düsseldorf Rheinbogen, Herrn Pfarrer Frank Heidkamp, hat folgenden Wortlaut:

Köln, den 4. Februar 2014

„Sehr geehrter Herr Pfarrer Heidkamp,
nach Anhörung des Erzbischöflichen Rates und des Priesterrates gebe ich hiermit die Filiationkirche St. Laurentius in Düsseldorf-Holthausen gem. can. 1202 und 1222 CIC profanem Gebrauch zurück und gestatte alle erforderlichen Arbeiten, um das Kirchengebäude zukünftig als Kindertagesstätte zu nutzen. Ich bin froh, dass auf diese Weise das Gebäude erhalten bleibt und die geplante neue Nutzung zudem pastorale Chancen bietet. Darüber hinaus bin ich dankbar, dass bei dem geplanten Umbau eine Werktagskapelle erhalten bleibt.

Aus der Kirche sind das Allerheiligste und alle sakralen Gegenstände zu entfernen und an einem würdigen Ort aufzubewahren. Es ist sehr wünschenswert, dass einige Stücke in anderen Kirchen des Seelsorgebereiches oder in der Werktagskapelle Verwendung finden. Über die übrigen Gegenstände, insbesondere die Prinzipalstücke, möge der Kirchengemeindevorstand in Ab-

stimmung mit dem Erzdiözesanbaumeister entscheiden. Hierdurch gestatte ich, den Altar gem. can. 1238 CIC (i.V.m. can. 1212 CIC) abzubrechen. Das Reliquiengrab (Sepulcrum) möge aus dem Altar entfernt und die Reliquien dem Herrn Generalvikar übergeben werden. Der Altar ist in jedem Falle aus der Kirche zu entfernen. Sollte für ihn kein neuer Aufstellungsort gefunden werden, an dem er seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß genutzt wird, sind der Altar selbst und seine Materialien zu zerstören und so sicherzustellen, dass diese keinesfalls profanem Gebrauch zugeführt werden.

Der Kirchengemeinde St. Joseph und dem Seelsorgebereich wünsche ich auch weiterhin Gottes reichen Segen für das Zusammenwachsen der Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

+ Joachim Card Meisner
Erzbischof von Köln“

Nr. 54 Aufhebung der Kirchlichen Bauregel (kBauR) für die Katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln vom 01.10.2006

Die Kirchliche Bauregel (kBauR) für die Katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln vom 01.10.2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Nr. 208) wird aufgehoben. Der Generalvikar wird ermächtigt, eine neue Kirchliche Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen zu erlassen.

Köln, den 3. Februar 2014

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 55 Aufhebung der Kirchlichen Vergabeordnung (kVergO) für Bauaufträge der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln vom 01.09.2006

Die Kirchliche Vergabeordnung (kVergO) für Bauaufträge der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln vom 01.09.2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Nr. 209) wird aufgehoben. Der Generalvikar wird ermächtigt, neue Richtlinien zur Vergabe von Bauaufträgen der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände zu erlassen.

Köln, den 3. Februar 2014

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 56 Aufhebung der Kirchlichen Ausstattungsordnung (kAusO) vom 21.12.2001

Die Kirchliche Ausstattungsordnung (kAusO) – Richtlinien für Pflege, Erhaltung und Neuanschaffung von Kultgegenständen vom 21.12.2001 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Nr. 5) wird aufgehoben. Der Generalvikar wird ermächtigt, eine neue Kirchliche Ausstattungsrichtlinie (Richtlinie für Pflege, Erhaltung und Neuanschaffung von Kultgegenständen) zu erlassen.

Köln, den 3. Februar 2014

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 57 Kirchliche Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln

Köln, den 12. Februar 2014

Inhalt:

Präambel

1. Allgemeines
 - 1.1 Zuständigkeiten der Kirchenvorstände und der Verbandsvertreter
 - 1.2 Zuständigkeiten in der Bistumsverwaltung (Generalvikariat)
 - 1.3 Genehmigungsvorbehalt
 - 1.4 Anzuwendende kircheninterne Vorschriften
2. Projektvorbereitung
3. Vorplanungsgenehmigung
4. Vollplanungsgenehmigung

5. Kirchliche Baugenehmigung
6. Maßnahmendurchführung
7. Projektabschluss
8. Objektbetreuung
9. Objektbetreuung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist
10. Eigenleistung
11. Inkrafttreten

Präambel

Die Planungs- und Durchführungsregelung für kirchliche Baumaßnahmen soll die Gleichbehandlung aller Kirchengemeinden und Gemeindeverbände durch Verfahrenstransparenz sicherstellen. Diese Vorgaben bieten darüber hinaus eine wichtige Hilfestellung für Kirchengemeinden und Gemeindeverbände durch eindeutige Verfahrensdefinitionen und anzuwendende Vertragsmuster. Es soll durch genaue Zuständigkeits- und Entscheidungsregelungen eine Beschleunigung des

gesamten Verfahrens von der Antragstellung bis zur Durchführung der baulichen Maßnahmen erreicht werden. Außerdem soll die Sicherstellung des sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes durch Einführung verschiedener Wettbewerbselemente gewährleistet werden. Insgesamt soll das Regelwerk dazu dienen, im Zusammenwirken der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde und den übrigen am Bau Beteiligten optimale Ergebnisse zu erzielen.

Neben den grundsätzlichen ökonomischen Gesichtspunkten sind im Sinne der Nachhaltigkeit, ökologische Aspekte und soziale Kriterien als untrennbare Einheit zu berücksichtigen. Die Kirche hat in ihrem Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung, gerade in der sichtbaren Präsenz durch ökologisch verantwortungsvolles Bauen, eine besondere Vorbildfunktion. Will man die natürlichen Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen erhalten, so muss sich auch das Bauen – sowohl bei der Modernisierung von bestehenden Altbauten als auch bei der Planung und Realisierung neuer Bauwerke – an ökologisch verträglichen und ressourcenschonenden Modellen orientieren. Daher sind bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen Nachhaltigkeits- und Umweltaspekte zu untersuchen und zu beachten.

1. Allgemeines

1.1 Zuständigkeiten der Kirchenvorstände und der Verbandsvertreter

- 1.1.1 Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen (nachfolgend kirchlicher Bauherr genannt) verpflichtet, das von ihnen vertretene Vermögen sinnvoll, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten, damit die Aufgaben der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände zweckmäßig und auf Dauer erfüllt werden können. Ebenso ist mit Kirchensteuermitteln oder Zuschüssen Dritter umzugehen.
- 1.1.2 Jährlich sind von den kirchlichen Bauherren Begehungen der einzelnen Objekte durchzuführen, um den baulichen Zustand der kirchlichen Gebäude festzustellen und etwaigen Sanierungsbedarf frühzeitig zu erkennen und Reparaturen einzuplanen.
- 1.1.3 Ziffer 1.1.2 gilt sinngemäß auch für die künstlerische Ausstattung (vgl. auch die kirchliche Ausstattungsrichtlinie (kAR) für Pflege, Erhaltung und Neuanschaffung von Kultgegenständen).
- 1.1.4 Für die Finanzierung, Antragstellung, Beauftragung, Durchführung und Abrechnung von Bauvorhaben in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden ist der kirchliche Bauherr zuständig und verantwortlich. Zur Aufgabenerfüllung soll der kirchliche Bauherr in der Regel Architekten¹, Ingenieure und Sonderfachleute auf der Grundlage der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) einschalten.
- 1.1.5 Voraussetzung für die Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen und Verfahrens-

schritte sind Kirchenvorstands- bzw. Gemeindeverbandsvertretungsbeschlüsse.

- 1.1.6 Zur Begleitung von Baumaßnahmen empfiehlt sich die Einsetzung eines „Bauausschusses“, der mit mindestens drei, höchstens fünf fachkundigen Personen besetzt ist. Der Hauptabteilung Seelsorgebereiche sind mindestens zwei Mitglieder als Ansprechpartner mitzuteilen.
Die Arbeitsergebnisse, Vergabevorschläge oder Empfehlungen des Bauausschusses werden dem kirchlichen Bauherrn vorgetragen. Den endgültigen Beschluss fasst der kirchliche Bauherr (Kirchenvorstand/Gemeindeverbandsvertretung).
- 1.1.7 In Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche kann der kirchliche Bauherr ausnahmsweise ursprüngliche Bauherrenaufgaben an Dritte übertragen. Hierzu ist ein Vertrag über die Projektsteuerung abzuschließen.

1.2 Zuständigkeiten in der Bistumsverwaltung (Generalvikariat)

- 1.2.1 Bei allen genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen kirchlicher Bauherren (ausgenommen die unter Ziff. 1.2.2 genannten) ist die Hauptabteilung Seelsorgebereiche für die Bearbeitung im Erzbischöflichen Generalvikariat zuständig. Die Mitarbeiter der Bistumsverwaltung beraten den kirchlichen Bauherren, dessen Bauausschuss und die sonstigen an der Maßnahme Beteiligten in technischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und planerischer Hinsicht sowie zu inhaltlichen Vertragsverhandlungen. Die Mitarbeiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche erledigen die finanztechnische Prüfung, Bezuschussung und Zahlungsabwicklung, beraten zu Vertragsrecht, Grundstücksgeschäften, Versicherungswesen sowie Gewährleistungsfragen. Die Hauptabteilung Seelsorgebereiche steuert den Verfahrensablauf, beteiligt gegebenenfalls weitere Fachbereiche und stellt die Bewilligungen aus.
- 1.2.2 Genehmigungen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen an karitativen Einrichtungen in unmittelbarer Trägerschaft der Kirchengemeinden, insbesondere Altenheime, Jugend- und Behindertenpflegeeinrichtungen werden von der Hauptabteilung Seelsorgebereiche nach den Regelungen in den Ausführungsbestimmungen des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. zum Genehmigungsverfahren bei Baumaßnahmen von Orts Caritasverbänden erteilt. Die Genehmigung wird abweichend von Ziff. 3 bis 5 dieser Bauregel als einheitliche kirchliche Baugenehmigung nach Abschluss der Leistungsphase 3 erteilt. Beratungs- und Entscheidungsgremium für die in Satz 1 genannten Baumaßnahmen ist die Kommission für caritative Einrichtungen (KCE), die nach positiver Entscheidung den Vorgang zur Erteilung der einheitlichen kirchlichen Baugenehmigung an die Hauptabteilung Seelsorgebereiche weiterleitet.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

1.2.3 Bei Um- und Neubauten oder Profanierungen von Kirchen und anderen Sakralbauten auch in karitativen oder sonstigen Einrichtungen, sowie deren Änderungen und Ergänzungen im Inneren, insbesondere in Bezug auf die liturgische Ausstattung und Einrichtung, ist vorab die Genehmigung der Erzbischöflichen Kunstkommission gemäß Statut der Kunstkommission im Erzbistum Köln einzuholen. Die Vorhaben müssen, auch wenn sie nicht gleichzeitig mit einem Förderungsantrag verbunden sind, bei der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister rechtzeitig angemeldet werden. Von dort wird die Vorlage und Beratung in der Kunstkommission veranlasst. Dem Antrag sind aussagekräftige Unterlagen und Pläne beizufügen. Vorab kann eine Beratung der bautechnischen, denkmalpflegerischen oder künstlerischen Belange mit Ortsbesichtigung durch die Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister sinnvoll sein. Eventuell beantragte Zuwendungen werden nur nach entsprechender Beratung und Zustimmung der Kunstkommission durch den Finanzausschuss des Diözesankirchensteuerrates (FA), die Kommission für karitative Einrichtungen im Erzbistum Köln (KCE), die Krankenhauskommission im Erzbistum Köln (KK) oder sonstige zuständige Entscheidungsgremien bewilligt.

1.2.4 Die Mitarbeiter der Rechnungskammer führen gemäß der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln nach dem Abschluss einer Baumaßnahme die kaufmännische, im Bedarfsfall auch eine fachtechnische, Baurevision durch. Nach Einschätzung der Rechnungskammer kann auch eine baubegleitende Baurevision erfolgen. Hierbei können die Mitarbeiter der Baurevision ohne Vorankündigung gemäß der Revisionsordnung eine Begehung der Baustelle durchführen. Die Hauptabteilung Seelsorgebereiche wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

1.2.5 Die bei der Rechnungskammer angesiedelte Vergabekontrollstelle unterstützt die Bistumsleitung in der Wahrnehmung Ihrer Aufsichtspflicht zur wirtschaftlichen Verwendung der Kirchensteuermittel und der Einhaltung der geltenden Richtlinien für das Angebotsverfahren und die Vergabe. Sie berät den kirchlichen Bauherrn und dessen Rendantur bei der Vorbereitung und Durchführung der Vergabe.

1.2.6 Maßnahmen mit Gesamtkosten bis 100.000,00 € werden in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche beraten und entschieden. Alle Maßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 100.000,00 € werden durch den Finanzausschuss des Diözesankirchensteuerrates beraten und entschieden.

1.3 Genehmigungsvorbehalt

1.3.1 Baumaßnahmen, die nach der Landesbauordnung und dem Denkmalschutzgesetz der Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz genehmigungspflichtig sind, bedürfen auch der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

1.3.2 In jedem Fall genehmigungspflichtig sind alle Baumaßnahmen von Kirchengemeinden und

Gemeindeverbänden, die den Gesamtaufwand von 15.000,00 € überschreiten.

1.3.3 Baumaßnahmen an karitativen Einrichtungen in unmittelbarer Trägerschaft der Kirchengemeinden, insbesondere Altenheime, Jugend- und Behindertenpflegeeinrichtungen sind ab Gesamtkosten von mehr als 500.000,00 € genehmigungspflichtig (zu den Zuständigkeiten siehe Ziff. 1.2.2). Eine unmittelbare Trägerschaft liegt nicht vor, wenn die Kirchengemeinde über eine 100%-Beteiligung an einer GmbH die Trägerschaft hält.

1.3.4 Darüber hinaus sind alle Gestaltungs-, Restaurierungs-, Instandhaltungs-, Umbau- und Anschaffungsmaßnahmen in Kirchen und Kapellen, welche die Liturgie betreffen, genehmigungspflichtig (siehe Ziff. 2.3).

1.3.5 Bei Neubaumaßnahmen und Umbauten sowie Reparaturen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000,00 € ist der Stadt- bzw. Kreisdechant in das Verfahren einzubinden.

1.3.6 Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch für Maßnahmen, die unter der Wertgrenze von 15.000,00 € begonnen werden, und während der Durchführung einen Gesamtaufwand von 15.000,00 € übersteigen.

1.3.7 Der Genehmigungsvorbehalt bezieht sich auch auf die Durchführung manueller Eigenleistungen gemäß Ziff. 10.

1.3.8 Eine Genehmigung kann nachträglich eingeholt werden, wenn es sich um dringende Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren oder Sofortmaßnahmen zur Vermeidung weitergehender Schäden handelt. Hier ist unverzüglich die Hauptabteilung Seelsorgebereiche zu verständigen.

1.4 Anzuwendende kircheninterne Rechtsvorschriften sowie Mustervordrucke

1.4.1 Codex Juris Canonici 1983, insbesondere cc. 1186-1190, 1205-1239.

1.4.2 Erlasse und Bekanntmachungen im Amtsblatt des Erzbistums Köln in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere:

- Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 115, zuletzt geändert im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 10,

- Richtlinien zur Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an kirchengemeindlichen Gebäuden, deren Ausstattung und Freiflächen im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 33,

- Statut der Kunstkommission im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 74,

- Kirchliche Vergabe-Richtlinien für Bauaufträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im

- Erzbistum Köln (kVergRL), Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, im selben Heft,
- Revisionsordnung für das Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012, Nr. 40,
- Kirchliche Ausstattungsrichtlinie (kAR) - Richtlinie für Pflege, Erhaltung und Neuanschaffung von Kultgegenständen, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, im selben Heft.

1.4.3 Dekrete der Kölner Diözesan-Synode 1954, insbesondere 2. Abschnitt, 1. Kapitel, Dekrete 792 ff; Dekret 896; 7. Abschnitt, 3. Kapitel, Dekrete 1102 ff.

1.4.4 Die anzuwendenden Formblätter und Mustervordrucke sind im Internet unter der Adresse: www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/service_pfarrgemeinden/bau/bau_downloads/ abrufbar. Es sind ausschließlich die aktuellen Formblätter und Mustervordrucke zu verwenden. Aktualisierte oder überarbeitete Formblätter und Mustervordrucke werden nur im Internet unter der oben genannten Internetadresse bereitgestellt.

1.4.5 Sonstiges

- Emsbach / Seeberger, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes, J.P. Bachem-Verlag, Köln in der jeweils aktuellen Auflage.

2. Projektvorbereitung

- 2.1 Zur Klärung des Planungsziels ist die Beratung durch entsprechende Fachabteilungen im Generalvikariat sinnvoll. Eine Inanspruchnahme von Architekten/Ingenieuren erfolgt in diesem Stadium noch nicht. Der kirchliche Bauherr fasst einen Beschluss zur Projektvorbereitung und legt diesen der Hauptabteilung Seelsorgebereiche, in Fällen nach Ziff. 2.3 und 2.4 der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister, vor.
- 2.2 Vorverhandlungen mit staatlichen oder kommunalen Behörden, z. B. im Rahmen einer Bauvoranfrage hinsichtlich Fördermittelbeantragung oder denkmalpflegerischer Vorgaben sowie Belangen des Urheberrechtes, müssen in Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche erfolgen.
- 2.3 Die Erzbischöfliche Kunstkommission muss bei der Planung von Neubauten, Erweiterungen, Umgestaltungen oder Profanierungen von Kirchen, Kapellen und anderen Sakralbauten sowie geplanten Veränderungen und Anschaffungen von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen derselben eingeschaltet werden (vgl. Ziff. 1.2.3).
- 2.4 Vorüberlegungen zur Anschaffung, Änderung oder Sanierung von Kultgegenständen, Glocken, Orgeln etc. sind ebenfalls mit der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister abzustimmen.
- 2.5 Das gemeinsam von Kirchengemeinde/Gemeindeverband und Hauptabteilung Seelsorgebereiche erarbeitete schriftliche Ergebnis der Projektvorbereitung ist ein Bauprogramm mit einer überschlägigen Kostenaussage über die voraussichtlich zu erwartenden Baukosten. Dieses Ergebnis ist, neben den übrigen einzureichenden Unterlagen, die Voraussetzung für die Antragstellung auf Vorplanungsgenehmigung.

- 2.6 Nach Art und Umfang der Baumaßnahme und in Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche und durch Erfüllung der Voraussetzungen zu Ziff. 2.5 ist es im Einzelfall möglich, direkt den Antrag auf Vollplanungsgenehmigung zu stellen.

3. Vorplanungsgenehmigung

- 3.1 Im Vorplanungsantrag sind die Problemstellung mit der schriftlichen Begründung der Maßnahme, das vorgesehene Bauprogramm (schriftliches Ergebnis aus Ziff. 2.), die Finanzierungsmöglichkeiten und die ersten Planungsvorstellungen zu erläutern. Die Vorplanungsgenehmigung wird in der Regel über die Leistungsphasen (nachfolgend Lph. abgekürzt) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI in der jeweils geltenden Fassung) – Grundlagenermittlung (Lph. 1) und Vorentwurf (Lph. 2), evtl. bis zur Entwurfsplanung (Lph. 3) – erteilt und soll bei komplexeren Bauaufgaben ein Zwischenergebnis als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen liefern.
- 3.2 Erst nach der Entscheidung über den Vorplanungsantrag – evtl. mit Auflagen – kann der kirchliche Bauherr einen Architekten/Ingenieur beauftragen und die erste Stufe der zu erbringenden Leistungsphasen (1–2, 1–3 bzw. 1–4) abrufen. Hierzu sind die in der Vorplanungsgenehmigung vorgegebenen Vertragsmuster zu verwenden. Das vorläufige Ergebnis der Projektvorbereitung (Bauprogramm) gibt die Rahmenbedingungen für die zu beauftragenden Architekten/Ingenieure vor. Diese vorläufige Vorgabe ist vom Architekten/Ingenieur und von den gegebenenfalls einzuschaltenden Fachleuten in der Phase der Vor- und Vollplanung zu verifizieren.
- 3.3 Verträge mit Architekten, Ingenieuren und/oder Fachleuten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für eine Veränderung der Vertragsgrundlagen (z. B. Auflagen aus der Vorplanungsgenehmigung).
- 3.4 Architekten, Ingenieure oder Fachleute, die zum Zeitpunkt der Beauftragung von Planungsleistungen für die Baumaßnahme Mitglieder des Kirchenvorstandes der beauftragenden Kirchengemeinde bzw. Mitglieder der Verbandsvertretung des beauftragenden Kirchengemeindeverbands sind, dürfen nicht mit Planungsleistungen für diese Baumaßnahme beauftragt werden. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche.
- 3.5 Hinsichtlich der Auswahl von Architekten, Ingenieuren oder sonstigen Fachleuten (Restauratoren, Künstler etc.) oder einer möglichen Durchführung eines Gestaltungswettbewerbes berät die Hauptabteilung Seelsorgebereiche bzw. die Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister, sofern Sachverhalte nach den Ziff. 2.3 und 2.4 berührt sind.
- 3.6 Die zu beteiligenden Architekten und Fachplaner sind in allen Planungsstadien auf die Einhaltung von Standards hinsichtlich des umweltorientierten und Ressourcen schonenden Bauens hinzuweisen.
- 3.7 Der Bauantrag bei der Kommune ist in der Regel erst nach vorliegender Vollplanungsgenehmigung einzureichen. Zur grundsätzlichen Abschätzung der Genehmigungsfähigkeit genügen für die Vorplanung

der planungsrechtliche Vorbescheid sowie gegebenenfalls eine denkmalpflegerische Vorabstimmung.

- 3.8 Die Architekten- oder Ingenieurleistungen der beauftragten Leistungsphasen – Grundlagen-, Vor- und Entwurfsplanung mit Kostenberechnung gem. DIN 276 – sind die Voraussetzung für die Antragstellung auf die Vollplanungsgenehmigung.

4. Vollplanungsgenehmigung

- 4.1 Mit dem Antrag auf Erteilung der Vollplanungsgenehmigung ist das Ergebnis der Vorplanung (schriftliche Ergebnisse aus Ziff. 3), der Finanzierungsvorschlag und ein entsprechender Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung vorzulegen.
- 4.2 Mit der Vollplanungsgenehmigung ist die zweite Stufe der Architekten-/Ingenieurleistungen abzurufen. Dies sind nach der HOAI die Ausführungsplanung (Lph. 5), die Vorbereitung der Vergabe (Lph. 6) und die Mitwirkung bei der Vergabe (Lph. 7).
- 4.3 Vor der Entscheidung über den Baubeginn soll eine möglichst hohe Kostensicherheit erzielt werden. Daher sind unter Einschaltung von Architekten/Ingenieuren die Ausführungsplanung zu erarbeiten, die Bauleistungen zu beschreiben, Angebote einzuholen und auszuwerten sowie die notwendigen staatlichen Genehmigungen beizufügen und ein Kostenanschlag gem. DIN 276 (Formular Kostenermittlung FB-11-01) vorzulegen.
- 4.4 Für die Ausschreibung von Bauleistungen sind die kirchlichen Vergabe-Richtlinien (siehe Ziff. 1.4.2) einzuhalten. Eine entsprechende Überprüfung des Vergabeverfahrens erfolgt stichprobenartig durch die Vergabekontrollstelle. Hierzu kann die Vergabekontrollstelle entsprechende Unterlagen wie Leistungsverzeichnisse, Bieterlisten, Preisspiegel, Submissionsprotokolle und Vergabevorschlag mit Zuschlagerteilung anfordern. Der Submissionstermin und -ort ist mit einem Vorlauf von 14 Tagen der Vergabekontrollstelle mitzuteilen.
- 4.5 Damit bereits in diesem Planungsstadium abgeschätzt werden kann, ob der genehmigte Kostenrahmen im Wesentlichen eingehalten wird, ist die Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung auch daran geknüpft, dass alle Gewerke ausgeschrieben sind und der Kostenanschlag gemäß DIN 276 (Formular Kostenermittlung FB-11-01) vorliegt.
- 4.6 In Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche kann einer von Ziff. 4.5 abweichenden Regelung zugestimmt werden. Grundsätzlich müssen mindestens 70% des Baukostenvolumens als Ausschreibungsergebnisse vorliegen.
- 4.7 Vor der Beauftragung von Bauleistungen hat der kirchliche Bauherr zu kontrollieren, ob sich der zu vergebende Auftrag im Rahmen der Kostenberechnung bewegt. Kommt es zu Abweichungen (größer 10%) zwischen den aus den Ausschreibungsergebnissen resultierenden Kosten und der Kostenberechnung gemäß DIN 276 ist die Hauptabteilung Seelsorgebereiche einzuschalten, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 4.8 Das schriftliche Ergebnis der Vollplanung aus Ziff. 4.1 bis 4.7 ist neben den übrigen einzureichenden Unterlagen die Voraussetzung für die Antragstellung auf die kirchliche Baugenehmigung.

5. Kirchliche Baugenehmigung

- 5.1 Mit dem Antrag auf Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung ist das Ergebnis der Vollplanung (schriftliche Ergebnisse aus Ziff. 4), gegebenenfalls ein aktualisierter Finanzierungsvorschlag und ein entsprechender Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung vorzulegen.
- 5.2 Auftragserteilungen für Bauleistungen oder Baubeginn dürfen erst nach Vorliegen der kirchlichen Baugenehmigung erfolgen. Für die Auftragserteilung ist ausschließlich der Mustervertrag des Erzbistums Köln (Formblatt FB-05-01) zu verwenden.
- 5.3 Bei der Auftragserteilung für Bauleistungen sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Tariftreuepflicht, Mindestlohn,
 - Umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung und Ausführung,
 - Berücksichtigung sozialer Kriterien.
- 5.4 Der kirchliche Bauherr kann sich bei einem Vorhaben mit einem finanziellen Volumen von mehr als 125.000 € pro Gewerk seine vertraglichen Ansprüche durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft einer Bank absichern lassen. Bei einem finanziellen Volumen von mehr als 500.000 € pro Gewerk muss eine Vertragserfüllungsbürgschaft gefordert werden. Hierzu ist ausschließlich das Muster des Erzbistums Köln (Formblatt FB-05-06 Bürgschaft für Vertragserfüllung) zu verwenden.

6. Maßnahmedurchführung

- 6.1 Der kirchliche Bauherr ist für die Einhaltung der genehmigten Planung und des genehmigten Kostenrahmens verantwortlich. Insofern ist er verpflichtet, sich laufend durch den verantwortlichen Architekten/Ingenieur unterrichten zu lassen.
- 6.2 Wird bei der Durchführung der Maßnahme eine Überschreitung des genehmigten Kostenrahmens von mehr als 10 % pro Gewerk erkennbar, so muss der kirchliche Bauherr die Hauptabteilung Seelsorgebereiche unverzüglich schriftlich unterrichten. Sollten die Mehrkosten oder zusätzlichen Arbeiten eines Gewerkes einen Kostenumfang von 15.000 € übersteigen, so ist das weitere Vorgehen mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche und der Vergabekontrollstelle abzustimmen. Die Vorgaben der kirchlichen Vergabe-Richtlinien zu Verfahren und Wertgrenzen sind zu beachten. Der Architekt oder Sonderfachmann oder, wenn ein solcher bei der Durchführung des Vorhabens nicht mitwirkt, der kirchliche Bauherr hat durch fortlaufende Zwischenkontrollen während der Durchführung des Vorhabens sicherzustellen, dass sich die Kosten im Rahmen der vereinbarten Auftragssummen halten. Bei sich ergebender Überschreitung sind Vorschläge über Einsparungen zu machen.
- 6.3 Die Investitionszuweisungen sind durch eine schriftliche Baufortschrittsanzeige seitens der Kirchengemeinde entsprechend dem Baufortschritt abzurufen (Formblatt FB-06-01 Mittelabruf). Dabei ist der aktuelle Kostenstand der Baumaßnahme zu dokumentieren und mit dem Mittelabruf einzureichen.
- 6.4 Baustellenbegehungen durch Mitarbeiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche dienen der Umsetzung

der technischen und gestalterischen Qualität der Planung sowie der Überprüfung der finanziellen Rahmensezung. Die Baubegehungen können auch unangemeldet erfolgen. Die Verantwortung des kirchlichen Bauherren bzw. des Architekten/Ingenieurs bleibt hiervon unberührt.

7. Projektabschluss

- 7.1 Die Fertigstellung der Maßnahme ist vor der Übergabe an den Bauherrn von diesem der Hauptabteilung Seelsorgebereiche schriftlich mitzuteilen. Der Hauptabteilung Seelsorgebereiche sind weiterhin die Kostenfeststellung (Formblatt FB-11-01), ein Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung über den Abschluss der Maßnahme und ein Satz aktueller Planunterlagen zuzuleiten.
- 7.2 Ein mängelbehaftetes, durch den Bauherrn nicht abgenommenes Werk darf nicht in Benutzung genommen werden, da sonst die Ingebrauchnahme als Abnahme gelten kann.
- 7.3 Entsprechend den geschlossenen Verträgen und je nach Baufortschritt sind Abnahmen/Teilabnahmen in Begleitung von Architekt/Ingenieur durch den kirchlichen Bauherren mit Ausführungsunternehmen durchzuführen. Hierzu sind die entsprechenden Abnahmeprotokolle (Formblatt FB-07-01) zu verwenden und auf Anforderung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche dieser vorzulegen.
- 7.4 Der buchhalterische Projektabschluss erfolgt durch die zuständige Rendantur. Dieser ist nach den in der Finanzsoftware dokumentierten Festlegungen und Beschreibungen der Aktivitäten zum Projektabschluss und zur Projektabrechnung durchzuführen. Die Abrechnung der Baumaßnahme ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Arbeiten und nach entsprechender Prozessbeschreibung fertig zu stellen und für eine eventuelle Prüfung bereitzuhalten.
- 7.5 Mit der Bauabrechnung hat der Architekt/Ingenieur dem kirchlichen Bauherrn unter Bezugnahme auf die Inhalte des Architekten-/Ingenieurvertrages und seine darin festgelegten Leistungspflichten eine Ausfertigung der aktuellen Ausführungspläne (Dokumentation auf Papier ggf. zusätzlich auf Datenträger), zuzuleiten. In den Plänen sind bei Um- und Erweiterungsbauten die veränderten und/oder ergänzten Gebäudeteile farblich oder durch eine Signatur zu kennzeichnen.
- 7.6 Sämtliche Bauunterlagen sind vom kirchlichen Bauherrn sicher im Pfarrarchiv zu verwahren. Akten, die die Baumaßnahmen insgesamt betreffen (Genehmigungen, Verträge, Pläne und wesentliche Korrespondenz) sind dauerhaft, Bauunterlagen von einzelnen Gewerken nach den Regeln der kirchlichen Vergaberichtlinien (vgl. Ziff. 1.4.2), aufzubewahren.
- 7.7 Aktualisierte Baubestandszeichnungen, Fotos und Planunterlagen (ggf. auf Datenträger) sind zur Maßnahmendokumentation auf Anforderung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche dem Schlussbericht beizufügen.
- 7.8 Auch kleinere Instandsetzungsmaßnahmen und Umbauten sind auf Anforderung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche entsprechend zu dokumentieren.

8. Objektbetreuung

- 8.1 Zur Leistung des Architekten/Ingenieurs zählt gemäß Vertrag (Lph. 9 HOAI) die Verfolgung etwaiger Mängel und deren Beseitigung während der Gewährleistungsfrist nach Fertigstellung des Vorhabens. Die sachliche/technische Prüfung der Bürgschafts-/Sicherheitsfreigabe erfolgt durch den beauftragten Architekten/Ingenieur/Sonderfachmann. Soweit kein Architekt/Ingenieur beauftragt wurde, muss diese Aufgabe vom kirchlichen Bauherrn wahrgenommen werden.

Zur Sicherung der Gewährleistung nach der Abnahme der mängelfreien Leistung ist das Formblatt des Erzbistums Köln (FB-07-04 Bürgschaft für Mängelbeseitigung) zu verwenden, soweit kein Einbehalt bei der Schlussrechnung erfolgte.
- 8.2 Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind der Hauptabteilung Seelsorgebereiche anzuzeigen.
- 8.3 In jedem Fall ist eine Begehung durch den kirchlichen Bauherren und Architekten/Ingenieur vor Ablauf der Gewährleistungs- und Verjährungsfristen durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.

9. Objektbetreuung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist

Jährlich sind von den Kirchenvorständen bzw. den Verbandsvertretern Begehungen der einzelnen Objekte vorzunehmen, vgl. Ziff. 1.1.2. Die Begehung ist schriftlich zu dokumentieren (Mustervordrucke des Erzbistums Köln Nr. FB-09-01-1, FB-09-01-2 und FB-09-01-3).

10. Eigenleistung

- 10.1 Unter Eigenleistung sind zu verstehen Arbeiten, die durch freiwillige Helfer als sog. Hand- und Spanndienste erfolgen sowie die Lieferung oder Bereitstellung von Materialien auf freiwilliger Basis, z.B. Spenden.
- 10.2 Im Falle von Eigenleistungen (Hand- und Spanndienste) ist unbedingt ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfallversicherungsschutz) herbeizuführen.
- 10.3 Freiwillige Helfer sollen keine finanziellen Leistungen erhalten. Der Wert und die Anrechenbarkeit der geleisteten Arbeitsstunden auf die Eigenleistung sind im Einzelfall mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche abzustimmen.
- 10.4 Hand- und Spanndienste dürfen nur unter Fachaufsicht durchgeführt werden.
- 10.5 Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG in der jeweils aktuellen Fassung) ist zu beachten.
- 10.6 Besteht die Eigenleistung aus Lieferung oder Bereitstellung von Materialien oder Geräten, ist deren Eignung fachtechnisch durch den Architekten/Ingenieur oder durch den kirchlichen Bauherrn (Beratung durch die Hauptabteilung Seelsorgebereiche) zu prüfen.

11. Inkrafttreten

Diese kirchliche Bauregel tritt zum 1. März 2014 in Kraft.

Nr. 58 Kirchliche Vergabe-Richtlinien für Bauaufträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände (kVergRL)

Köln, den 12. Februar 2014

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Verfahren, Wertgrenzen
3. Verdingungsunterlagen
4. Bieterliste und Versand
5. Eröffnungstermin (Submission)
6. Angebotswertung und Vergabevorschlag
7. Auftragserteilung und Auftragsänderung
8. Aufbewahrungsfristen
9. In-Kraft-Treten

1. Allgemeines

- 1.1 Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen (nachfolgend kirchlicher Bauherr genannt) verpflichtet, das von ihnen vertretene Vermögen sinnvoll, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten, damit die Aufgaben der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände zweckmäßig und auf Dauer erfüllt werden können. Ebenso ist mit Kirchensteuermitteln oder Zuschüssen Dritter umzugehen.

Ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz wird auch dadurch gewährleistet, dass bei zu beauftragenden Leistungen ein Preiswettbewerb stattfindet.

Die Vorgabe eines bewährten Vergabeverfahrens und Nutzung einheitlicher Verdingungsunterlagen sichern darüber hinaus Transparenz und Nachprüfbarkeit.

- 1.2 Vor Maßnahmenbeginn müssen mindestens 70% des Baukostenvolumens (Maßnahme/Gewerke) als Ausschreibungsergebnis gemäß den kirchlichen Vergabe-Richtlinien (nachfolgend kVergRL genannt) vorliegen, vgl. auch Ziff. 4.5 und 4.6 der kirchlichen Bauregel (kBauR), Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, im selben Heft.

2. Verfahren, Wertgrenzen

- 2.1 Bauleistungen/Leistungen für eine Baumaßnahme sind nach den Grundsätzen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) auszuschreiben und zu vergeben. Im Regelfall ist eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen, sofern nicht durch öffentliche Förderbestimmungen und gesetzliche Bestimmungen eine andere Ausschreibungsart gefordert wird.
- 2.2 Für Bauleistungen, bei denen ein einzelnes Gewerk die geschätzte Vergabesumme von 15.000,00 € übersteigt, ist eine beschränkte Ausschreibung erforderlich. Bauleistungen werden definiert als Errichten, Umbauen und Erweitern, Instandhalten sowie Instandsetzen und Abbrechen von Gebäuden, Bauwerken, Innenräumen und Freianlagen sowie Geläuteanlagen (Glocken) und Orgeln. Aufträge, die den genannten Schwellenwert nicht erreichen, können freihändig vergeben werden. Auch hier wird eine formlose Preisbeziehung durch Vorlage mehrerer Angebote aus wirtschaftlichen Gründen empfohlen.

Wegen der Genehmigungspflicht wird auf die Ziff. 1.3.2 kBauR, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, im selben Heft, verwiesen.

- 2.3 Für Architekten-, Fachingenieur-, Gutachter-, Diplomrestauratoren-, Künstler- oder sonstige Honorarverträge sowie für Aufträge an Glocken- und Orgelsachverständige gelten diese Vergaberichtlinien nicht.

3. Verdingungsunterlagen

- 3.1 Verdingungsunterlagen für die Ausführung von Bauleistungen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln werden durch den eingeschalteten Architekt/Fachingenieur zusammengestellt. Sie bestehen aus den Formblättern:

- a) Angebotsaufforderung (FB-04-02)
- b) Bewerbungsbedingungen des Erzbistums Köln (FB-04-03)
- c) Besondere Vertragsbedingungen (BVB) des Erzbistums Köln (FB-05-03)
- d) Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) des Erzbistums Köln (FB-05-02)
- e) Angebot - Erklärung des Bieters - (FB-04-04)

- f) Leistungsverzeichnis des Architekten/Fachingenieurs, gegebenenfalls mit zusätzlichen technischen Vorschriften

Zur Vereinheitlichung der kirchlichen Bauverträge muss der vom Generalvikariat Köln autorisierte Mustervordruck Auftrag - Werk- bzw. Bauvertrag (FB-05-01) verwandt werden.

- 3.2 Auf Verlangen erfolgt vor und gegebenenfalls nach dem Versand der Unterlagen an die Bieter eine stichprobenartige Plausibilitätsprüfung der Verdingungsunterlagen durch die Vergabekontrollstelle der Rechnungskammer des Generalvikariates. Für die ordnungsgemäße, inhaltliche und VOB-gerechte Erstellung der Leistungsverzeichnisse und die nach Plänen ermittelten Mengenansätze tragen die eingeschalteten Architekten und Fachingenieure die Verantwortung. Die Hauptabteilung Seelsorgebereiche prüft in eigenem Ermessen, ob die Hinweise und Anregungen zur Wirtschaftlichkeit in der Planung und in der Leistungsbeschreibung im Auslobungsverfahren berücksichtigt wurden.

- 3.3 Zusammen mit den, dem kirchlichen Bauherrn zur Verfügung zu stellenden Ausschreibungsunterlagen (vgl. Architekten-/Ingenieurvertrag des Erzbistums Köln) schlägt der Architekt/Fachingenieur schriftlich (Bieterliste des Erzbistums Köln, Formblatt FB-04-01) Firmen vor, die nachweisbar über die nötige Fachkunde für die auszuführenden Arbeiten, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

4. Bieterliste und Versand

- 4.1 Der Architekt/Fachingenieur hat die Liste (Bieterliste) der zur Abgabe eines Angebotes aufzufordernden Unternehmen mit dem kirchlichen Bauherren oder dessen Beauftragten einvernehmlich abzustimmen.

Es sind mindestens sechs Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Abweichungen hiervon sind im Submissionsprotokoll (Formblatt FB-04-05) zu begründen.

- 4.2 Der kirchliche Bauherr hat darauf zu achten, dass der Bieterkreis über die Gemeinde- und/oder Bistumsgrenze erweitert wird.
 - 4.3 Vom Architekt/Fachingenieur und den Fachabteilungen des Generalvikariates Köln ist darauf zu achten, dass der Bieterkreis wechselt und nicht immer identisch ist.
 - 4.4 In Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche und/oder der Vergabekontrollstelle können vom Kirchenvorstand und den Fachabteilungen des Generalvikariates weitere zur Angebotsabgabe aufzufordernde Firmen benannt werden, die den vom Architekten/Fachingenieur vorgelegten Bieterlisten hinzugefügt werden. Die Bieterliste kann vor dem Versand an die Firmen von der Vergabekontrollstelle oder der Baurevision der Rechnungskammer des Erzbistums Köln zur Prüfung angefordert werden.
 - 4.5 Der Versand der Verdingungsunterlagen erfolgt ausschließlich durch den kirchlichen Bauherrn. Hierzu sind vom Architekt/Fachingenieur die zu versendenden Unterlagen in ausreichender Zahl dem kirchlichen Bauherrn zur Verfügung zu stellen. Für die Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen ist der Architekt/Fachingenieur verantwortlich.
 - 4.6 Ein Versand auf Datenträger ist in Abstimmung mit den Bietern möglich. Die Rückgabe muss zusätzlich immer in unterschriebener Papierform erfolgen.
 - 4.7 Für die Rückgabe sind vom kirchlichen Bauherrn besonders gekennzeichnete Umschläge mit Hinweis auf Maßnahme, Gewerk und Submissionstermin beizufügen.
- 5. Eröffnungstermin (Submission)**
- 5.1 Der Eröffnungstermin (Submissionstermin) und der Submissionsort sind 14 Tage vor dem Termin der Vergabekontrollstelle mitzuteilen. Am Eröffnungstermin hat ein empfangsbevollmächtigtes Mitglied als Vertreter des kirchlichen Bauherrn oder ein hierfür empfangsbevollmächtigter Vertreter als Submissionsleiter teilzunehmen. Er leitet den Termin, verliest Bieter- und Angebotssummen und unterzeichnet das Submissionsprotokoll (Formblatt FB-04-05). Die eingegangenen Angebote sind mit Unternehmeradresse und Angebotssumme im Submissionsprotokoll vom Submissionsleiter aufzulisten.
 - 5.2 Öffnung und Verlesung der Angebote finden ausschließlich in kircheneigenen Räumen des kirchlichen Bauherrn oder auf dessen Weisung in der Rendantur des kirchlichen Bauherrn statt.
 - 5.3 Sofort nach der Öffnung sind die Angebote mit allen Anlagen vom Submissionsleiter zu kennzeichnen, damit ein nachträglicher Seitenaustausch ausgeschlossen wird.
 - 5.4 Am Eröffnungstermin können Vertreter der Bieterfirmen und/oder Architekten/Fachingenieure sowie Mitarbeiter der Vergabekontrollstelle oder Baurevision teilnehmen.
 - 5.5 Die Angebote sind daraufhin durchzusehen, ob Auffälligkeiten - z.B. Doppelblätter, Bleistifteintragungen, Leerspalten oder Preiskorrekturen - den Schluss zulassen, dass das Wettbewerbsergebnis verfälscht wird.
- 5.6 Nach Abschluss der Submission sind die Originale der Angebote eindeutig zu kennzeichnen und bis zur Auftragserteilung sicher aufzubewahren. Sind Auffälligkeiten im Sinne von Ziff. 5.5 vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Vergabekontrollstelle der Rechnungskammer abzustimmen. Der Architekt/Fachingenieur erhält zur Wertung und weiteren Bearbeitung eine Fotokopie.
- 6. Angebotswertung und Vergabevorschlag**
- 6.1 Der Architekt/Fachingenieur prüft und wertet die eingegangenen Angebote, die er nach Abschluss der Submission als Kopie vom kirchlichen Bauherrn erhalten hat, nach den Grundsätzen der VOB in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.
 - 6.2 In der Übersichtlichkeit eines Preisspiegels (alle Leistungsverzeichnispositionen mit Preisen aller Bieter nebeneinander gestellt) und schriftlicher Begründung, auch für nicht berücksichtigte Angebote, unterbreitet der Architekt/Fachingenieur dem kirchlichen Bauherrn einen schriftlichen Vergabevorschlag.
 - 6.3 Der Zuschlag muss auf das Angebot erfolgen, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, auch in terminlicher und folgekostenmäßiger Hinsicht als das Wirtschaftlichste erscheint. Nachverhandlungen zu den Angebotspreisen sind nicht zulässig.
 - 6.4 Dieser Vergabevorschlag kann auf Anforderung vor Auftragserteilung zusammen mit allen begründenden Unterlagen zur Überprüfung von der Vergabekontrollstelle angefordert werden bzw. ist mit dem Antrag auf die kirchliche Baugenehmigung gem. Ziff. 5 kBauR, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, im selben Heft, einzureichen.
 - 6.5 Gleichzeitig hat der eingeschaltete Architekt/Fachingenieur den Kostenanschlag gemäß DIN 276 (Formblatt Kostenermittlung FB-03-15) entsprechend den vorgesehenen Vergabesummen zu erstellen und den Auftraggeber auf eine eventuelle Abweichung gegenüber der Kostenberechnung hinzuweisen.
 - 6.6 Nicht berücksichtigte Bieter sind zu informieren (Formblatt FB-05-05). Eine Durchschrift der Niederschrift (Submissionsprotokoll) über die Angebotseröffnung ist auf Verlangen den Bietern zu übersenden.
- 7. Auftragserteilung und Auftragsänderung**
- 7.1 Eine Beauftragung durch den kirchlichen Bauherrn kann erst nach Vorliegen der kirchlichen Baugenehmigung durch die Hauptabteilung Seelsorgebereiche erfolgen, vgl. Ziff. 5.2 kBauR, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, im selben Heft.
 - 7.2 Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, und zwar unter Verwendung des vom Generalvikariat Köln autorisierten Mustervordrucks Auftrag - Werk- bzw. Bauvertrag - (FB-05-01). In eilbedürftigen Fällen kann der Auftrag vorab mündlich oder per Fax erteilt werden. Er ist jedoch unmittelbar schriftlich zu bestätigen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind auszuschließen.
 - 7.3 Bei der Unterzeichnung von Auftrags- und Vertragsunterlagen ist darauf zu achten, dass sowohl die VOB als auch die zusätzlichen und/oder besonderen Ver-

tragsbedingungen des Erzbistums Köln (vgl. Ziff. 3.1) Bestandteil des Vertrages sind. Bei überdurchschnittlich langen Bauzeiten können von der Vergabekontrollstelle genehmigte Material- und Lohngleitklauseln mit den Unternehmen schriftlich vereinbart werden.

- 7.4 Aufträge im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Erweiterungs- und Zusatzaufträge, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 7.5 Dem Auftrag ist das Auftrags-Leistungsverzeichnis als Vertragsbestandteil beizuheften.
- 7.6 Werden die Änderung einer bzw. mehrerer Leistungspositionen oder eine zusätzliche Leistungsposition notwendig (Nachtragsvereinbarung), ohne dass sich die Gesamtauftragssumme erhöht oder der genehmigte Kostenrahmen für die Maßnahme ändert, entscheidet der kirchliche Bauherr über die Weiterbeauftragung.
- 7.7 Führt eine Nachtragsvereinbarung jedoch zu einer Erhöhung der Auftragssumme, die nicht im Gesamtkostenrahmen gedeckt ist, hat der Bauherr vor Beauftragung eine Erweiterung der kirchlichen Baugenehmigung mit Begründung zu beantragen, siehe hierzu Ziff. 4.7 und 6.2 der kirchlichen Bauregel (kBauR), Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, im selben Heft.
- 7.8 Im Falle von begründeten Nachträgen und Verhandlungen über neue Einheitspreise, kann vom Bauherrn oder seinem Architekten/Fachingenieur die Ur-Kalkulation des Unternehmers angefordert werden.
- 7.9 Bei umfangreichen Bauvorhaben kann eine Vertragserfüllungsbürgschaft gefordert werden, vgl. Ziff. 5.4 kBauR, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, im selben Heft.
- 8. Aufbewahrungsfristen**
- 8.1 Rechnungsbelege und sonstige Rechnungsunterlagen sowie Vergabeunterlagen sind entsprechend den Aufbewahrungsbestimmungen grundsätzlich 10 Jahre aufzubewahren.
- 8.2 Angebote, die keinen Zuschlag erhalten haben, sind bis zum Abschluss einer möglichen Überprüfung durch die Rechnungskammer mindestens 5 Jahre nach Auftragsvergabe aufzubewahren.
- 9. In-Kraft-Treten**

Diese Vergaberichtlinien treten zum 1. März 2014 in Kraft.

Die nachfolgend aufgeführten Formblätter und Mustervordrucke sind im Internet unter der Adresse: www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/service_pfarrgemeinden/bau/bau_downloads abrufbar. Es sind ausschließlich die aktuellen Formblätter und Mustervordrucke zu verwenden. Aktualisierte oder überarbeitete Formblätter und Mustervordrucke werden nur im Internet unter der oben genannten Internetadresse bereitgestellt.

Zu verwendende Mustervordrucke vorbehaltlich Änderungen/Ergänzungen:

- Bieterliste (FB-04-01)
- Angebotsaufforderung (FB-04-02)

- Bewerbungsbedingungen des Erzbistums Köln (FB-04-03)
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB) des Erzbistums Köln (FB-05-03)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) des Erzbistums Köln (FB-05-02)
- Orgelbauvertrag (FB-03)
- Angebot - Erklärung des Bieters - (FB-04-04)
- Submissionsprotokoll (FB-04-05)
- Kostenermittlung gemäß DIN 276 (FB-03-15)
- Auftrag - Werk- bzw. Bauvertrag - (FB-05-01)
- Absage Bieter (FB-05-05).

**Nr. 59 Kirchliche Ausstattungsrichtlinie (kAR)
(Richtlinie für Pflege, Erhaltung und
Neuanschaffung von Kultgegenständen)**

Köln, den 12. Februar 2014

Inhalt:

Vorwort und Begriffsbestimmung

1. Zuständigkeiten
2. Anzuwendende Vorschriften
3. Neuanschaffungen
4. Bestandserfassung/Inventar
5. Konservierung und Restaurierung
6. Wartung/Pflege
7. Nutzungsaufgaben
8. Sicherung/Aufbewahrung
9. Ausleihe
10. Veräußerung
11. Finanzierung
12. In-Kraft-Treten

Vorwort und Begriffsbestimmung

In der alten und neuen kirchlichen Kunst und in den Kultgegenständen spiegeln sich Frömmigkeit und Glaubensverständnis jeder Epoche als Hinweis auf das Transzendente. Mit diesem Anspruch sollen Liturgie und Katechese in der jeweiligen Gemeinde unterstützt werden. Daher gilt es, diese Zeugnisse sorgfältig für den Gebrauch und nachfolgende Generationen zu bewahren, zu pflegen und zu vervollständigen.

Der kirchlichen Denkmalpflege unterliegen neben den Gebäuden alle dem Kult dienenden alten und neuen Gegenstände in kirchlichem Eigentum. Die Pfarrer, Rektoren und Kirchenvorstände sowie andere Verantwortliche haben Gegenständen von geschichtlichem, wissenschaftlichem und künstlerischem Wert besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dies gilt sowohl für deren gesicherte Aufbewahrung als auch für deren Neuanschaffung und Erhaltung.

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister obliegt die wissenschaftliche und konservatorische Aufsicht über die Gegenstände, die unter die kirchliche Denkmalpflege fallen, auch wenn sie nicht im Kirchengebäude oder dessen Nebenräumen verwahrt werden.

Dazu gehören:

- die liturgische Ausstattung des Kirchenraumes,
- Wand- und Glasmalereien,
- Gemälde und Skulpturen,
- Reliquienschreine und Reliquiare,

- Orgeln und Glocken,
- Schatzkunst (liturgische Geräte, Textilien und Handschriften/frühe Drucke),
- sonstige Sammlungsbestände (Steinfragmente u. ä.).

1.2 Die Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister berät in diesen Fällen die Eigentümer bzw. deren Vertreter oder sonstige Beteiligte in wissenschaftlicher, technischer, planerischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Sie koordiniert den Verfahrensablauf in allen Angelegenheiten, also ggf. die Zuschaltung weiterer Fachleute (z.B. Orgel- und Glockensachverständige), Fachabteilungen und der Kunstkommission.

2. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sind bei der Neuanschaffung und Erhaltung von Gegenständen entsprechend vorstehender Definition besonders zu beachten:

- 2.1 Codex Iuris Canonici 1983, cc. 1186 ss, 1205-1239,
- 2.2 Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch (AEM), Art. 253 ff,
- 2.3 Kölner Diözesan-Synode 1954, Dekrete 792-846, 896-898 und 1110,
- 2.4 Rundschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen über die Sorge für den geschichtlich-künstlerischen Besitz der Kirche (1971), Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1973, S. 26 ff,
- 2.5 Statut der Kunstkommission im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 74,
- 2.6 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO), Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 16,
- 2.7 Orgel- und Glockensachverständige:
 - 2.7.1 Tätigkeit des amtlich bestellten Orgelsachverständigen im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, Nr. 117,
 - 2.7.2 Organisationsverfügung „Orgelsachverständiger“ (auch zur Planung von Neubau, Umbau, Reparatur und Pflege von Orgeln), Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 3,
 - 2.7.3 Tätigkeit der amtlich bestellten Glockensachverständigen im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 4,
 - 2.7.4 Gebührenordnung für die Tätigkeit der amtlich bestellten Orgel- und Glockensachverständigen im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr.122,

2.8 Denkmalschutzgesetze der Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz.

Für die Kirchengemeinden gelten außerdem:

- 2.9 Richtlinien zur Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an kirchengemeindlichen Gebäuden, deren Ausstattung und Freiflächen der Kirchengemeinden im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 33,
- 2.10 Kirchliche Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erz-

bistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, im selben Heft,

- 2.11 Kirchliche Vergabe-Richtlinien für Bauaufträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände (kVergRL), Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, im selben Heft.

Für das Erzbischöfliche Generalvikariat gilt außerdem:

- 2.12 Vergabeordnung für Bauleistungen des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln (VergOB dEK Teil 2),
- 2.13 Vergabeordnung für Lieferungen und Leistungen des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln (VergOL dEK Teil 3).

3. Neuanschaffungen

- 3.1 Die Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister ist bereits bei Vorüberlegungen zu Neuanschaffungen gemäß Ziff. 1.1 frühzeitig einzuschalten.
- 3.2 Bei Neuanschaffungen oder Ergänzungen von künstlerisch gestaltetem Ausstattungsgut muss vor Vertragsschluss eine Künstlervereinbarung abgeschlossen werden (Muster Künstlervereinbarung des Erzbistums Köln).

4. Bestandserfassung/Inventar

- 4.1 Im Archiv jeder Kirchengemeinde muss ein Verzeichnis (Inventar) aller unter die kirchliche Denkmalpflege fallenden Gegenstände geführt werden (vgl. die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche). Hierzu gehören nicht die nach 1950 serien- oder industriell gefertigten Objekte sowie neue Kopien und Nachahmungen.
- 4.2 In Kirchengemeinden müssen diese Verzeichnisse für jede Kirche und jede Kapelle getrennt geführt werden. Dies gilt entsprechend auch für Kirchen und Gebäude im Eigentum des Erzbistums oder des Erzbischöflichen Stuhles, ausgenommen die eigenständigen wissenschaftlichen Einrichtungen.
- 4.3 Das Verzeichnis muss allen Anforderungen zur Sicherung und Erhaltung der Gegenstände genügen. Dies schließt eine kunstwissenschaftlich fundierte Beschreibung nach dem Standard der Denkmäler des Rheinlandes (sog. Kurzinventare), eine angemessene photographische Dokumentation sowie qualifizierte Hinweise zum Erhaltungszustand ein.
- 4.4 In begründeten Fällen kann eine eigene, fortzuschreibende Zustandskartei zu führen sein.
- 4.5 Als Urkunde muss das Inventar gebunden ausgeführt werden, und zwar in drei Originalexemplaren, von denen eines im Pfarrarchiv, eines im Denkmälerarchiv der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister und eines beim Historischen Archiv des Erzbistums Köln aufzubewahren ist. Änderungen am Bestand sind im Exemplar der Kirchengemeinde nachzutragen und den genannten Einrichtungen unverzüglich schriftlich und mit Bild mitzuteilen.

5. Konservierung/Restaurierung

- 5.1 Bei allen Erhaltungsmaßnahmen an Gegenständen, die unter die kirchliche Denkmalpflege fallen, ist die Genehmigung der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister erforderlich.

- 5.2 Im Allgemeinen ist das in der kirchlichen Bauregel beschriebene Verfahren für Genehmigung und Finanzierung entsprechend anzuwenden.
- 5.3 Bei der Ausführung von Handwerkerleistungen gilt die jeweilige Fassung der Vergaberichtlinie. Für die Einschaltung von Freiberuflern (z. B. Diplom-Restauratoren, Architekten) steht ein Vertragsmuster zur Verfügung.
- 5.4 Die Stabsstelle Erzdiozesanbaumeister ist zur Beratung bereits vor Zuziehung anderer Fachleute einzuschalten. Dies gilt insbesondere für freie, aber auch für amtliche Fachkräfte der staatlichen Denkmalpflege.
- 5.5 Restaurierungsberichte sind nach Abschluss der Arbeiten beim Inventarverzeichnis aufzubewahren und in einem Originalexemplar zum Denkmälerarchiv der Stabsstelle Erzdiozesanbaumeister zu geben.
- 5.6 In Ausnahmefällen können vom Eigentümer in Abstimmung mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde oder von der kirchlichen Aufsichtsbehörde selbst besondere Beratungsgremien berufen werden oder eine abweichende Verfahrensabwicklung gewählt werden.
- 5.7 In Einzelfällen kann die Publikation herausragender Maßnahmen und Bestände als Abschluss ein Teil von Erhaltungsmaßnahmen sein und somit gefördert werden.

6. Wartung/Pflege

- 6.1 Alle Gegenstände, die unter die kirchliche Denkmalpflege fallen, sind in die regelmäßigen Begehungen des Kirchenvorstands einzubeziehen (vgl. Muster Begehungsprotokoll des Erzbistums Köln).
- 6.2 Zur Wartung und Pflege von Orgeln und Geläuteanlagen sind Wartungsverträge abzuschließen, die dem Muster Wartungsverträge des Erzbistums Köln entsprechen.
- 6.3 In vielen Fällen ist es ratsam, einen Wartungsvertrag für einzelne Kunstgegenstände, Gruppen von Kunstgegenständen oder Ausstattungensembles mit einem geeigneten Fachrestaurator abzuschließen. Hierzu sind die fachliche Abstimmung mit der Stabsstelle Erzdiozesanbaumeister und die Genehmigung des Wartungsvertrags durch die Hauptabteilung Seelsorgebereiche erforderlich (vgl. Muster Ausstattungspflegevertrag des Erzbistums Köln).

7. Nutzungsaufgabe

- 7.1 Bei einer abzusehenden Einstellung der Nutzung eines Gotteshauses ist der beabsichtigte Verbleib der vorhandenen Ausstattung zu dokumentieren. Hierzu sind anhand des nach 4.1 und 4.2 vorhandenen oder eines in diesem Falle noch aufzustellenden Inventars für jedes einzelne Ausstattungsstück dessen zukünftiger Standort aufzulisten. Bei der Planung der Weiterverwendung, Einlagerung oder Veräußerung berät die Stabsstelle Erzdiozesanbaumeister. Sowohl für die Aufstellung der Liste an sich als auch für den Verbleib der Gegenstände ist ein Beschluss des Kirchenvorstandes erforderlich. Die Kunstkommission des Erzbistums Köln muss ihre Zustimmung zu dieser Dokumentation (Ausstattungsliste) geben.

Voraussetzung eines Votums der Kunstkommission zu einem Profanierungsantrag ist die Vorlage der

vom Kirchenvorstand beschlossenen Ausstattungsliste vor der Kunstkommission.

- 7.2 Die Hauptabteilung Seelsorgebereiche hat den Beschluss des Kirchenvorstands und damit die Ausstattungsliste auf Grundlage der vorliegenden Voten zu genehmigen. Dies gilt auch bei einem Profanierungsantrag.

8. Sicherung/Aufbewahrung

- 8.1 Maßnahmen, die zur sicheren und/oder angemessenen Verwahrung von geschichtlich, wissenschaftlich oder künstlerisch wertvollen Gegenständen erforderlich sind, bedürfen der eingehenden Abstimmung mit der Stabsstelle Erzdiozesanbaumeister zur Klärung wissenschaftlicher, konzeptioneller, gestalterischer, konservatorischer und sicherheitstechnischer Belange.

9. Ausleihe

- 9.1 Im Falle einer beabsichtigten Ausleihe ist zunächst die Stabsstelle Erzdiozesanbaumeister hinsichtlich einer grundsätzlichen Einschätzung und konservatorischen Einstufung zu befragen.
- 9.2 Nur die zeitlich befristete Ausleihe von Gegenständen, die gemäß Ziff. 1.1 unter die kirchliche Denkmalpflege fallen, ist zulässig. Hierzu sind die fachliche Abstimmung mit der Stabsstelle Erzdiozesanbaumeister und die Genehmigung des Leihvertrages durch die Hauptabteilung Seelsorgebereiche erforderlich.
- 9.3 Für Leihverträge sind die Muster des Erzbistums Köln zu verwenden. Leihverträge, die nicht nach dem Muster des Erzbistums Köln abgeschlossen werden sollen, werden vor Abschluss der Stabsabteilung Recht über die Stabsstelle Erzdiozesanbaumeister zur Prüfung vorgelegt.

10. Veräußerung

- 10.1 Kultgegenstände von geschichtlichem, liturgischem, künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert im Eigentum der Kirchen sind als gewidmetes Gut grundsätzlich nicht veräußerbar.
- 10.2 Bei einer außerordentlichen Veräußerung ist unverzüglich die Stabsstelle Erzdiozesanbaumeister zur Beratung hinzuzuziehen. Bei allen Veräußerungen (Verkauf, unbefristeter Verleih, Schenkung) oder Beseitigungen von Kunstgegenständen sind zwingend die kirchlichen und staatlichen Genehmigungserfordernisse zu beachten.

11. Finanzierung

Über die geltenden Finanzierungsrichtlinien hinausgehend sind folgende Maßnahmen einschließlich aller gerechtfertigten Nebenkosten geeignet zur Zuweisung aus Kirchensteuermitteln.

- Maßnahmen zur Erhaltung (Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen einschließlich Wartungsarbeiten),
- Maßnahmen zur Dokumentation und zur Erstellung von Inventaren (Erfassung, Zustandsfeststellung),
- Maßnahmen zur sachgerechten Verwahrung und angemessenen Präsentation (Paramentenschränke, Schatzräume, Vitrinen, Depots),

- Erhaltungs- und Wartungsmaßnahmen an historisch wertvollen Geläuteanlagen, Orgeln, Glasmalereien sowie deren Schutzverglasungen.

12. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 1. März 2014 in Kraft.

Nr. 60 Aufhebung der Bekanntmachung „Bau und Einrichtung von Kirchen und Kapellen in karitativen Einrichtungen“ vom 23.05.2002

Köln, den 12. Februar 2014

Die Bekanntmachung „Bau und Einrichtung von Kirchen und Kapellen in karitativen Einrichtungen“ vom 23.05.2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Nr. 139) wird aufgehoben, nachdem der Inhalt der Regelung in aktualisierter Form in die Kirchliche Bauregel für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln – kBauR (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, im selben Heft) und in die Kirchliche Ausstattungsrichtlinie (Richtlinie für Pflege, Erhaltung und Neuanschaffung von Kultgegenständen) – kAR (vgl. Amtsblatt 2014, im selben Heft) aufgenommen wurde.

Nr. 61 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2014

Köln, den 27. Januar 2014

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2014) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2014 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 62 Weihe der Heiligen Öle/Chrisam-Messe

Köln, den 1. März 2014

Wie in den letzten Jahren findet auch in diesem Jahr in der Karwoche am

Montag, dem 14. April 2014

der „Oasentag“ statt. Hierzu sind alle Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

Ablauf:

- ab 13.30 Uhr Beichtgelegenheit im Dom, in der Minoritenkirche, St. Kolumba und St. Andreas
- 15.00 Uhr Geistliche Stunde in der Minoritenkirche
Referent: Weihbischof Ansgar Puff
anschließend stille Anbetung
- 16.30 Uhr Chrisam-Messe im Dom
- 18.00 Uhr Imbiss im Maternushaus

Alle Priester sind zur Konzelebration eingeladen. Für die Teilnehmer an der Chrisam-Messe ist Bination gestattet. Wer konzelebrieren möchte wird gebeten, seine Albe, Schultertuch, Zingulum und eine weiße Stola mitzubringen; Ankleidegelegenheit ist ab 16.00 Uhr im Chorumgang des Domes.

Nur für die Konzelebranten sind die ersten Bänke im Langhaus und in den Querhäusern des Domes reserviert. Die Priester, die nicht konzelebrieren und die Diakone nehmen ihre Plätze dahinter ein. Die Herren Kreis- und Stadtdechanten kommen bis 16.10 Uhr in den Domumgang. Für die Herren Kreis- und Stadtdechanten und Spirituale aus den Seminaren und Konvikten sowie die vier benannten Vertreter der Diakone liegen Albe, Schultertuch etc. sowie das Messgewand bzw. Dalmatik im Chorumgang des Domes bereit.

Die Gläubigen sollen auf diese Feier, die nur in der Bischofskirche stattfindet, aufmerksam gemacht und eingeladen werden.

Die heiligen Öle können unmittelbar nach der heiligen Messe sowie Dienstag und Mittwoch jeweils von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Domsakristei in gewohnter Weise abgeholt werden.

Personalia

Nr. 63 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

- 06.02. *Herr Stadtdechant Dr. Bruno Kurth* mit Wirkung vom 15. Februar 2014 für weitere sechs Jahre als Stadtdechant für das Stadtdekanat Wuppertal und als Dechant für das Dekanat Wuppertal.

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

- 06.02. *Herr Pfarrer Bernhard Uedelhoven* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 15. Februar 2014 für die Dauer von 6 Jahren zum Definitor im Stadtdekanat und im Dekanat Wuppertal.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.05. *Herr Kaplan Chimezie Zephilinus Agbo* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Hausgeist-

- lichen im Haus für Senioren – Cellitinnen zur hl. Maria, Marienheim und zum Subsidiar im Seelsorgebereich Bad Münstereifel im Dekanat Euskirchen.
- 01.01. *Pater Dieter Lieblein OT* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach im Dekanat Meckenheim/Rheinbach.
- 20.01. *Herr Diakon Alfred Arz* weiterhin bis zum 31. Januar 2015 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef des Dekanates Königswinter.
- 20.01. *Herr Diakon Wilhelm Brähler* weiterhin bis zum 31. Mai 2015 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Franziskus v. Assisi in Erkrath-Hochdahl im Dekanat Hilden/Langfeld.
- 21.01. *Pater Jerzy Grynia SChr* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – mit Wirkung vom 1. Februar 2014 zum Leiter der Mission cum cura animarum der polnischsprachigen Katholiken in Düsseldorf im Erzbistum Köln.
- 21.01. *Herr Pfarrer Wolfgang Hanck* weiterhin bis zum 31. März 2015 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Agnes in Düsseldorf-Angermund im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth des Dekanates Düsseldorf-Nord.
- 21.01. *Herr Pfarrer Wolfgang Heinen* weiterhin bis zum 30. April 2015 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln im Dekanat Köln-Mülheim.
- 21.01. *Pater Janusz Kusek SChr* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – mit Wirkung vom 1. Februar 2014 zum Leiter der Mission cum cura animarum der polnischsprachigen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln.
- 21.01. *Pater Slawomir Nadobny SChr* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – mit Wirkung vom 1. Februar 2014 zum Leiter der Mission cum cura animarum der polnischsprachigen Katholiken in Wuppertal im Erzbistum Köln.
- 21.01. *Pater Ryszard Piela SChr* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – mit Wirkung vom 1. Februar 2014 zum Leiter der Mission cum cura animarum der polnischsprachigen Katholiken in Leverkusen im Erzbistum Köln.
- 22.01. *Herr Pfarrer Franz-Josef Wimmer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. April 2014 zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Köln rrh. im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..
- 23.01. *Herr Pfarrer Dr. Herbert Breuer* weiterhin bis zum 29. Februar 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef des Dekanates Königswinter.
- 23.01. *Pater Marc Stephan Giese SJ* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 31. Juli 2014 zum Kaplan an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.
- 23.01. *Herr Pfarrer Propst P. Lic. iur. can. Dominik Kitta OPraem* – im Einvernehmen mit seinem Ortsbischof – mit Wirkung vom 1. Februar 2014 für weitere fünf Jahre zum Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat in Köln.
- 23.01. *Herr Prälat Dr. Hermann Weber* weiterhin bis zum 31. März 2015 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Dekanates Königswinter.
- 27.01. *Herr Kaplan Suk Joon Oh* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 1. Februar 2014 zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörick und St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel im Seelsorgebereich Linksrheinisches Düsseldorf des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 31.01. *Herr Pfarrer Serge Ivannikov* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Odenthal im Dekanat Altenberg.
- 01.02. *Herr Kaplan Wolfgang Biedašek* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Geistlichen Leiter des International Comitium „Maria, Mutter der Kirche“ Düsseldorf innerhalb der Legion Mariens, Regia Immaculata zu Köln.
- 01.02. *Herr Kaplan Malwin März* zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal-Barmen im Dekanat Wuppertal.
- 01.02. *Pater Camille Tshivuila Katala CSSp* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Februar 2014 zum Seelsorger an der Basilika in Knechtsteden im Seelsorgebereich Dormagen-Nord des Dekanates Grevenbroich/Dormagen.
- 03.02. *Pater David Kammler OP* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. März 2014 zum Hausgeistlicher am Dreifaltigkeitskrankenhaus in Köln-Braunsfeld.
- 11.02. *Herr Dechant Michael Tillmann* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Februar 2014 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim des Dekanates Hürth sowie zum Vorsitzenden des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Efferen/Hermülheim.
- 13.02. *Herr Diakon Wolfgang Vogel* weiterhin bis zum 31. März 2015 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen des Dekanates Köln-Porz.
- 17.02. *Msrgr. Dr. Walter Rasquin* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für weitere fünf Jahre bis zum 31.03.2019 zum Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat in Köln.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 21.01. *Herrn Prälat Heinz-Manfred Jansen* mit Ablauf des 31. Oktober 2014 von allen Aufgaben entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

- 21.01. *Pater Stefan Ochalski SChr* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – mit Ablauf des 31. Januar 2014 als Leiter der Kath. Polnischen Mission in Köln im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 22.01. *Herrn Pfarrer Rolf Schneider* mit Ablauf des 31. März 2014 als Bezirkspräses des Bezirksverbandes Köln rrh. im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. entpflichtet.
- 23.01. *Herrn Pfarrer Klaus Theis* weiterhin bis zum 31. März 2015 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Dekanates Königswinter.
- 23.01. *Herrn Pfarrer i.R. Dr. Hansjosef Weiers* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. Januar 2014 als Subsidiar an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang und St. Joseph in Neuss-Weißenberg im Seelsorgebereich Neuss-Nord des Dekanates Neuss/Kaarst sowie als Geistlicher Leiter des International Comitium „Maria, Mutter der Kirche“ Düsseldorf innerhalb der Legion Mariens, Regia Immaculata zu Köln entpflichtet.
- 30.01. *Msr. Friedhelm Keuser* mit Ablauf des 31. Juli 2014 von den Ämtern des Präses des Bezirksverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft im Dekanat Düsseldorf Nord sowie als Dechanten des Dekanates Düsseldorf Nord entpflichtet und mit Wirkung vom 1. August 2014 für die Dauer von zunächst drei Jahren bis zum 31. Juli 2017 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Anna in Ratingen im Dekanat Ratingen ernannt.
- 31.01. *Herrn Pfarrer Rainer Kalina* mit Ablauf des 31. Januar 2014 von allen Aufgaben entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 31.01. *Pater Hermann-Josef Reetz CSSp* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. Januar 2014 als Seelsorger an der Basilika in Knechtsteden im Seelsorgebereich Dormagen-Nord des Dekanates Grevenbroich/Dormagen entpflichtet.
- 03.02. *Pater Bonifatius Hicks OP* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 28. Februar 2014 als Hausgeistlicher am Dreifaltigkeitskrankenhaus in Köln-Braunsfeld entpflichtet.
- 03.02. *Herrn Dechant Udo Maria Schiffers* mit Ablauf des 31. März 2014 von allen Aufgaben entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 10.02. *Herrn Pfarrer Markus Höyng* mit Ablauf des 14. August 2014 vom Amt des Definitors im Dekanat Troisdorf entpflichtet und mit Wirkung vom 15. August 2014 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn-Tannenbusch im Dekanat Bonn-Nord ernannt.
- 10.02. *Herrn Pfarrer Wolfgang Vossen* mit Ablauf des 31. August 2014 als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Peter in Neuss-Hoisten, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Andreas in Neuss-Norf und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden des Dekanates Neuss/Kaarst sowie als Koordinator in der Feu-

erwehr-/Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2014 zum Krankenhausseelsorger am Marien-Hospital Düsseldorf ernannt.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 21.01. *Frau Teresa Kammerlander* mit Wirkung vom 1. März 2014 als Theologische Mitarbeiterin in der Katholischen Hochschulgemeinde Bonn.
- 21.01. *Herr Benedikt Kremp* mit Wirkung vom 1. Mai 2014 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Severin in Köln im Dekanat Köln-Mitte.
- 10.02. *Frau Jutta Barthold* mit Wirkung vom 15. August 2014 als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf, St. Remigius in Königswinter-Altstadt und St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Dekanates Königswinter.
- 10.02. *Herr Georg Kalkum* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben in der Ehepastoral – mit Wirkung vom 15. August 2014 als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Nikolaus in Wipperfürth im Dekanat Wipperfürth.
- 10.02. *Herr Peter Urban* mit Wirkung vom 15. August 2014 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und St. Martin in Much im Seelsorgebereich Much des Dekanates Neunkirchen.
- 13.02. *Herr Norbert Bauer* mit Wirkung vom 15. August 2014 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Gereon (Basilika minor) in Köln im Dekanat Köln-Mitte.
- 13.02. *Frau Gudrun Schmitz* mit Wirkung vom 15. August 2014 als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfürth.

Es wurde entpflichtet am:

- 31.12. *Herr Hans-Peter Theodor* als Referent für Kindergarten- und Familienpastoral und als Referent für Pastoral- und Gemeindeentwicklung in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche, Abt. Nord 1 des Erzbischöflichen Generalvikariates sowie als Praxisbegleiter und Pastoral supervisor im Erzbistum Köln.
- 21.01. *Schwester Paulina Pasternak* mit Ablauf des 28. Februar 2014 als Theologische Mitarbeiterin in der Katholischen Hochschulgemeinde Bonn.

Nr. 64 Freie Pfarrerstelle

Im Seelsorgebereich Solingen-West im Dekanat Solingen ist die Stelle des Pfarrers ab 1. November 2014 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herr Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Weitere Mitteilungen

Nr. 65 Frühjahrestreffen der Unio Apostolica

Das nächste Conventat der Mitglieder der Unio Apostolica im Erzbistum Köln findet am Mittwoch, dem 12. März 2014 im Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln, Kardinal-Frings-Str. 12 statt.

Wir beginnen um 15 Uhr mit dem Gebet der Non. Anschließend wird H. H. Professor Dr. Johannes Stöhr die geistliche Betrachtung halten. Interessierte Priester und Diakone sind dazu herzlich eingeladen. Um Anmeldung bittet: Diakon Winfried Niesen, Diözesanleiter, Tel. 0221-663671.

Zur Post gegeben am 4. März 2014